

Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland

- Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.02.2008 -

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland,

Lennéstraße 6, 53113 Bonn, Tel.: 0228/501-0

Berliner Büro:

Markgrafenstraße 37 (Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt), 10117 Berlin, 030/25418-3

Internet: <http://www.kmk.org>

2008

Gliederung	Seite
A. Allgemeiner Teil	5
0. Vorbemerkung	7
1. Name des Faches.....	7
2. Ziele und Inhalte	8
3. Stellung des Faches	8
4. Einrichtung von Ethikunterricht	9
5. Teilnahmeverpflichtung	9
6. Stundentafeln und Belegverpflichtungen.....	9
7. Fachliche Richtlinien	9
8. Lehrerbildung.....	9
9. Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Fundstellen)	10
B. Länderteil	11
Baden-Württemberg.....	12
Bayern	18
Berlin.....	23
Brandenburg.....	26
Bremen.....	30
Hamburg	33
Hessen	36
Mecklenburg-Vorpommern	40
Niedersachsen	44
Nordrhein-Westfalen.....	50
Rheinland-Pfalz.....	54
Saarland.....	58
Sachsen	62
Sachsen-Anhalt	66
Schleswig-Holstein	72
Thüringen.....	73
Anlagen.....	77

A. Allgemeiner Teil

0. Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz legt hiermit die Neufassung des Fachberichts „Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland“ vor. Der Bericht stellt zusammenfassend und länderspezifisch die Gegebenheiten für den Unterricht im Fach Ethik dar. Er soll zur Beantwortung von Fragen aus der Öffentlichkeit zur Stellung und Entwicklungssituation des Unterrichts in diesem Fach dienen. Damit ergänzt er die Reihe der Berichte der Kultusministerkonferenz zur Fachinformation. Er ersetzt den Bericht vom 10.07.1998.

Eine weitere Fortschreibung zu gegebener Zeit ist vorgesehen.

1. Name des Faches

Das Fach wird in den einzelnen Ländern folgendermaßen bezeichnet:

- **Baden-Württemberg:** Ethik
- **Bayern:** Ethik
- **Berlin:** Ethik
- **Brandenburg:** Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde
- **Bremen:** Philosophie
- **Hamburg:** Philosophie
- **Hessen:** Ethik
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Philosophieren mit Kindern (Jahrgangsstufen 1 bis 10), Philosophie (gymnasiale Oberstufe)
- **Niedersachsen:** Werte und Normen
- **Nordrhein-Westfalen:** Praktische Philosophie/Philosophie
- **Rheinland-Pfalz:** Ethik
- **Saarland:** Allgemeine Ethik
- **Sachsen:** Ethik
- **Sachsen-Anhalt:** Ethikunterricht
- **Schleswig-Holstein:** Philosophie
- **Thüringen:** Ethik

2. Ziele und Inhalte

(1) Ethikunterricht dient nach den weitgehend übereinstimmenden Vorgaben der Länder der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Urteilen und Handeln. Er orientiert sich in seinen Zielen und Inhalten an den Wertvorstellungen, wie sie im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder sowie in deren Schulgesetzen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule niedergelegt sind.

(2) Im Fach Ethik soll kritisches Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragestellungen eröffnet werden. In einzelnen Ländern gehören dazu auch religionskundliche Kenntnisse. Ziel des Ethikunterrichtes ist die Vermittlung einer ethischen Grundbildung und die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu begründeter Urteilsbildung und zu verantwortlichem Handeln.

(3) Der Ethikunterricht berücksichtigt die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen. Dies geschieht in Dialog und Auseinandersetzung mit den in unserer Gesellschaft wirksamen Überzeugungen und Traditionen. Daraus sollen auf dem Wege der Begründung und Reflexion tragfähige Orientierungen für Denken und Handeln gewonnen werden. Die Vermittlung bestimmter Inhalte und Denkweisen im Sinne eines geschlossenen Weltbildes mit einheitlicher Deutung von Lebens- und Sinnfragen ist nicht Sache dieses Unterrichts.

(4) Länderübergreifend sind für die Entwicklung gemeinsamer fachlicher Standards für den Ethikunterricht im Sekundarbereich II die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung im Fach Ethik (Beschluss der KMK vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006) und Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung im Fach Philosophie (Beschluss der KMK vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006) von besonderer Bedeutung.

3. Stellung des Faches

(1) Ethik ist in den meisten Ländern für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ordentliches Unterrichtsfach. In einigen Ländern gelten andere landesrechtliche Regelungen (siehe dazu die Ausführungen im Länderteil).

(2) Für das Fach Ethik gelten in der überwiegenden Zahl der Länder die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungserhebung, -beurteilung und Versetzungsrelevanz.

4. Einrichtung von Ethikunterricht

(1) Ethikunterricht ist grundsätzlich einzurichten, wenn genügend viele zur Teilnahme verpflichtete Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.

(2) Die Voraussetzungen richten sich landesspezifisch nach der für eine Gruppen-/Klassenbildung erforderlichen Schülerzahl und dem Vorhandensein entsprechend qualifizierter Lehrkräfte.

5. Teilnahmeverpflichtung

(1) Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind in den meisten Ländern die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die

- a) keiner Religionsgemeinschaft angehören oder
- b) sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist, bestehen hinsichtlich der Teilnahmeverpflichtung am Ethikunterricht in den Ländern unterschiedliche Regelungen.

(3) Im übrigen wird auf die Aussagen im Länderteil verwiesen.

6. Stundentafeln und Belegverpflichtungen

In den meisten Ländern entsprechen die Stundentafeln und Belegvorschriften den Regelungen für den Religionsunterricht.

7. Fachliche Richtlinien

Die Erarbeitung fachlicher Richtlinien bzw. die Erstellung von Lehrplänen ist weitgehend abgeschlossen. Auf die genaueren Hinweise im Länderteil wird verwiesen.

8. Lehrerbildung

(1) Die notwendige Fachkompetenz für die Erteilung von Ethikunterricht wird in allen Ländern verlangt und ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Unterrichtserlaubnis. Grundsätzlich kann im Rahmen jedes Lehramtsstudienganges oder von Maßnahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Qualifikation erworben werden. Der Nachweis ist

z. T. durch eine andere geeignete Lehrbefähigung möglich, z.B. in manchen Ländern durch eine Lehrbefähigung für Philosophie oder Sozialkunde.

(2) Der Erwerb einer speziellen Lehrbefähigung für das Fach Ethik wird in einer Mehrzahl von Ländern im Rahmen der Strukturen der Lehrerbildung (z.T. vor allem im Wege von Weiterbildungsstudiengängen und Bestehen einer Erweiterungsprüfung) ermöglicht oder angestrebt.

9. Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Fundstellen)

Der Ethikunterricht ist in allen Ländern schulrechtlich besonders verankert. In einigen Ländern hat er außerdem einen verfassungsrechtlich abgesicherten Status.

Der Länderteil enthält hierzu Hinweise auf die Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

B. Länderteil

Baden-Württemberg

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	In Baden-Württemberg wurde das Fach Ethik zu Beginn des Schuljahres 1984/85 in der Klassenstufe 8 der Realschulen und Gymnasien sowie in der Klassenstufe 11 der allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien eingeführt, im Schuljahr 1985/86 in Klassenstufe 9 und Jahrgangsstufe 12, im Schuljahr 1986/87 in Klassenstufe 10 und Jahrgangsstufe 13. Ab dem Schuljahr 1994/95 wurde das Fach Ethik - beginnend mit Klasse 8 - schrittweise auch an der Hauptschule eingeführt.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378; K. u. U. 2007 S. 38); Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2001 „Ethikunterricht“ (K. u. U. 2002, S.1)
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Das Fach Ethik ist eingerichtet an den a) Klassen 8 bis 10 der Hauptschulen und Realschulen sowie der Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen, b) Klassen 8 bis 11 und den Jahrgangsstufen im 9-jährigen Bildungsgang Gymnasien, an den Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang und an den beruflichen Gymnasien, c) Klassen 7 bis 10 und den Jahrgangsstufen im 8-jährigen Bildungsgang Gymnasien. Im Bereich der beruflichen Schulen wird das Fach Ethik an folgenden Schularten angeboten:
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	a) Berufliche Gymnasien b) Berufsoberschulen c) Berufskollegs d) Berufsfachschulen e) Berufsaufbauschulen f) Berufsvorbereitungsjahr g) Berufseinstiegsjahr h) Berufsschule (Teilzeit). Für die beruflichen Gymnasien ist das Fach Ethik in der entsprechenden Verordnung geregelt und in allen Stufen reguläres Unterrichtsfach. In den anderen Schularten des beruflichen Schulwesens erfolgt der Unterricht an festgelegten Schulen auf der Grundlage einer schulgesetzlichen Erprobungsregelung.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	Ethik ist verbindliches Unterrichtsfach für die 1.197 Hauptschulen, 427 Realschulen, 377 allgemein bildenden Gymnasien, 3 Schulen besonderer Art und 171 beruflichen Gymnasien (öffentliche Schulen). Für den Bereich des Schulversuchs Ethik an beruflichen Schulen gibt es keine statistischen Auswertungen hinsichtlich des Ethikunterrichts.
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	An den öffentlichen allgemein bildenden Schulen unterrichten ca. 1.100 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Fach Ethik. Der unmittelbare Lehrereinsatz wird statistisch nicht erfasst.

1.7	Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Im Schuljahr 2006/07 haben an den öffentlichen Hauptschulen 25,3 % der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 8 bis 10 diesen Unterricht besucht, an den öffentlichen Realschulen waren es 14,6 % und an den öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien haben 17,7 % der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 8 bis 13 diesen Unterricht besucht.
2.	Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1	Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Nach einer Erprobungsphase zu Beginn des Schuljahres 1984/85.
2.2	Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Die Bildungsplanreform 2004 (hier: Entwicklung des Bildungsplans) fand in den Jahren 2001 bis 2004 statt. Der Bildungsplan 2004 wurde ab dem Schuljahr 2004/2005 an den Schulen des Landes implementiert.
2.3	Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Die Arbeitsgruppen wurden vom Kultusministerium berufen und bestanden aus Schulpraktikern.
2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Bei der Erarbeitung des Bildungsplanes Ethik waren vier ausgebildete Lehrkräfte tätig.
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Sämtliche Mitglieder der Kommission waren zugleich Mitglieder des Fachverbandes.
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Die Anhörungsfassung der Bildungspläne der Schularten ging im Zuge der offiziellen Anhörung allen wesentlichen Beratungsgremien des Landes und wichtigen Verbänden zu.
3.	Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	<p>Das Fach Ethik kann in den Lehrämtern für Grund- und Hauptschule und Realschule als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach studiert werden. In den Fächerverbänden der Pädagogischen Hochschulen wurde es dem sozialwissenschaftlichen Fächerverbund zugeordnet. Im Lehramt für Grund- und Hauptschulen kann es nur von Studierenden mit Stufenschwerpunkt Hauptschule studiert werden. Die Anzahl der erforderlichen Semesterwochenstunden für die einzelnen Lehrämter ist folgender Aufstellung zu entnehmen: s. Anlage: Tabelle 1, Seite 2</p> <p>Das Fach Ethik kann in den Lehrämtern des gehobenen Dienstes - wie grundsätzlich alle anderen Fächer auch - fachfremd unterrichtet werden.</p> <p>Voraussetzung für die Lehrbefugnis im Fach Ethik an allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen ist das Studium des Faches „Philosophie/Ethik“, das etwa 70 Semesterwochenstunden umfasst.</p>

3.2 Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Im Bereich der zentralen Lehrerfortbildungen des Landes wurden in den Jahren 2004 bis 2007 insgesamt 27 Fortbildungsmaßnahmen bereitgestellt: s. Anlage: Tabelle 2, Seite 2.
3.3 Grundständige Ausbildung	
3.3.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Für die Lehrämter des gehobenen Dienstes wird das Fach Ethik als reguläres Studienfach und als Erweiterungsstudienfach an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Ludwigsburg, Weingarten, Karlsruhe und Heidelberg angeboten. Für die Lehrämter des höheren Dienstes wird das Fach Philosophie/Ethik an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart und Tübingen studiert. In allen Schularten folgt auf das Studium des Faches (Philosophie/Ethik) die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die 2. Staatsprüfung auch in diesem Fach.
3.3.2 Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Es liegen keine Fach-Statistiken vor. Die Bewerber- und Einstellungsstatistik ist im Fach Ethik nicht sehr aussagekräftig. Im Jahr 2006 haben sich insgesamt 8 Lehramtsbewerber (davon 1 GHS, 6 RS und 1 GYM) mit dem Fach Ethik um eine Einstellung in den Schuldienst beworben. Insgesamt 2 Lehrkräfte (beide RS) mit dem Fach Ethik wurden im Jahr 2006 eingestellt. Auswertungsergebnisse für das Jahr 2007 liegen derzeit noch nicht vor.
3.3.3 Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Allgemein kann erwartet werden, dass die Anzahl der Lehramtsbewerber mit dem Fach Ethik in den nächsten Jahren spürbar ansteigen wird. In den vergangenen Jahren standen Lehramtsbewerber mit dem Fach Ethik nur in Einzelfällen zur Verfügung, da das Fach erst in den letzten Jahren als eigenständiges Studienfach für die Lehramtsstudiengänge eingerichtet wurde.
3.4 Weiterbildung	
3.4.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufs begleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Philosophie/Ethik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) wird an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart und Tübingen angeboten. Berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge in diesem Fachbereich sind nicht bekannt.
3.4.2 Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufs begleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Vgl. Antwort zu Ziffer 3.4.1
3.5 Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Die Regelungen zur fachlichen Betreuung der an der Schulart Hauptschule unterrichteten Fächer bzw. Fächerverbünde liegt im Kompetenzbereich der jeweiligen Schulleitung (innere Organisation). Hierzu liegen keine zahlenmäßigen Erhebungen vor. Bei den Realschulen wird Ethik an den jeweiligen Anlaufstellen für Fortbildung und Beratung bei den unteren Schulaufsichtsbehörden i. d. R. von Fachberaterinnen und Fachberatern abgedeckt. Eine genaue Anzahl ist nicht erfasst. Die Fachverantwortlichen Ethik der allgemein bildenden Gymnasien werden schulintern bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass jedes der 378 allgemein bildenden Gymnasien des Landes eine/n

	Fachverantwortliche/n Ethik eingesetzt hat. Darüber hinaus sind in Baden-Württemberg an den vier Regierungspräsidien für das Fach Ethik im Bereich der allgemein bildenden Gymnasien derzeit 13 Fachberaterinnen und Fachberater tätig. Für den Bereich der beruflichen Schulen gibt es für das Fach Ethik in Baden-Württemberg insgesamt 12 Fachberater.	
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Wie viel Prozent der im Fach Ethik eingesetzten Lehrkräfte ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert haben, wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik nicht erhoben.
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Im Bereich von Studium und Vorbereitungsdienst werden gegenwärtig keine neuen Angebote für das Fach geplant. Im Bereich der Lehrerfortbildung werden wie in den vergangenen Jahren bedarfsgerecht Angebote bereitgestellt. Über eventuelle Planungen an den Hochschulen, entsprechende Weiterbildungsstudiengänge einzurichten, liegen keine Informationen vor.
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Ersatzfach für Religionslehre
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja, sofern die Noten im Fach Religionslehre des entsprechenden Bildungsganges versetzungsrelevant sind.
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Dies ist in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2001 „Ethikunterricht“ (K. u. U. 2002 S.1) und in der Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000 „Teilnahme am Religionsunterricht“ (K. u. U. 2001 S.16) geregelt.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Nach § 100a Schulgesetz und Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2001 ist für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach einzurichten. Nach § 100a Absatz 3 Schulgesetz stellt das Kultusministerium bei vorliegenden personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist. Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, a) die keiner Religionsgemeinschaft angehören, b) für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist, c) die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. In den Fällen der Buchstaben a) und b) entfällt die Teilnahmepflicht, wenn die Schülerin oder der Schüler am Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach einer Religionsgemein

	<p>schaft mit deren Zustimmung teilnimmt. Ferner besteht für Schülerinnen und Schüler keine Teilnahmepflicht, wenn der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an der Schule eingerichtet ist, jedoch für die entsprechende Klassenstufe ausnahmsweise nicht erteilt wird. Außer der evangelischen und der katholischen Kirche kommen die Religionsgemeinschaften in Betracht, deren Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist: die altkatholische Kirche, die syrisch-orthodoxe Kirche sowie die israelitischen Religionsgemeinschaften Baden und Württemberg.</p>
<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Sowohl in der Hauptschule wie auch in der Werkrealschule besteht die Wahlmöglichkeit, bei der entsprechenden Abschlussprüfung auch den Bereich Ethik zu wählen.</p> <p>In der Abschlussprüfung nach Kl. 9 der Hauptschule ist die Prüfung im Rahmen der „Themenorientierten Projektprüfung“ (vgl. Verordnung über die Abschlussprüfung § 7), der Schulfremdenprüfung (vgl. § 16) und der Prüfung nach Klasse 10 der Werkrealschule (Mittlerer Bildungsabschluss; vgl. § 24) möglich.</p> <p>In der Realschule Baden-Württembergs ist es im Rahmen der Abschlussprüfung möglich, das Fach Ethik als einen Fächer-schwerpunkt bei der Fächerübergreifenden Kompetenzprüfung zu wählen. Entsprechend ist das Fach Ethik bei der Themenwahl allen weiteren Fächern und Fächerverbänden gleichgestellt.</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler werden in einer Fächerübergreifenden Kompetenzprüfung mündlich geprüft. Diese Kompetenzprüfung umfasst mindestens 2 Fächer oder Fächerverbände. Die Fächerübergreifende Kompetenzprüfung ist eine mündliche Fachprüfung. Sie besteht aus einer Präsentation zu einem bestimmten Thema und einem daran anknüpfenden Prüfungsgespräch. Das Thema bezieht sich auf die Bildungsstandards mindestens zweier Fächer oder Fächerverbände.</p> <p>Das Thema wird in einer Schülergruppe (3-5 Schüler) gemeinsam gewählt und projektartig im 10. Schuljahr vorbereitet. Jedem Schüler-team werden zur Beratung und zur Begleitung sowie zur Abnahme der Fächerübergreifenden Kompetenzprüfung zwei Fachlehrkräfte zugewiesen.</p> <p>Das Fach Ethik kann von Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die am Fachunterricht Ethik teilgenommen haben.</p> <p>In der Abiturprüfung des allgemein bildenden Gymnasiums kann Ethik als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn Ethik in der Kursstufe als vierstündiges Neigungsfach besucht wurde. Ethik kann als mündliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung des allgemein bildenden Gymnasiums gewählt werden, wenn das Fach als vierstündiges Neigungsfach oder als zweistündiges Fach in der Kursstufe besucht wurde.</p> <p>Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, je nach Angebot der Schule eine besondere Lernleistung zu einem Themenschwerpunkt des Fachs Ethik zu erbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die besondere Lernleistung das mündliche Prüfungsfach ersetzen oder im ersten Block in die Gesamtqualifikation eingerechnet werden.</p> <p>Im Fach Ethik können ferner Gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) angefertigt werden.</p> <p>Am beruflichen Gymnasium kann das Fach Ethik als schriftliches oder als mündliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung gewählt werden. An den anderen beruflichen Vollzeitschulen ist das Fach</p>

	Ethik als mündliches Prüfungsfach möglich, sofern es maßgebliches Fach im Sinn der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist.
4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	<p>Für die Lehrämter des gehobenen Dienstes (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen) wurde das Fach Ethik mit den Verordnungen des Kultusministeriums über die ersten Staatsprüfungen in diesen Lehrämtern vom Jahr 2003 den anderen Studienfächern gleichgestellt.</p> <p>Das Studium an der Pädagogischen Hochschule zum Realschullehramt beinhaltet unter anderem das Studium dreier unterrichtsbezogener Fachdisziplinen. Im Fundamentum wählt man eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie zwei weitere Fächer aus verschiedenen Fächerverbänden: Der „Sozialwissenschaftliche Verbund“ schließt hierbei auch das Fach Ethik ein.</p> <p>Mit der Einführung des Faches Philosophie/Ethik im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung von 2001 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 2004 wurde das Fach in Studium und Vorbereitungsdienst den übrigen Fächern der Lehrämter des höheren Dienstes gleichgestellt.</p> <p>Sowohl in der regionalen als auch in der zentralen Fortbildung gibt es Fortbildungsangebote für das Fach Ethik.</p> <p>In der Regel findet der Ethikunterricht zeitgleich mit dem Unterricht in katholischer bzw. evangelischer Religionslehre statt. Die Ethikgruppen werden von der Ethiklehrerin bzw. dem Ethiklehrer unterrichtet, Voraussetzung ist in der Regel eine Mindestgruppengröße von 8 Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Die Kontingenzstundentafel legt für jede Schulart der allgemein bildenden Schulen fest, wie viele Jahreswochenstunden insgesamt in den Schuljahren bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu erteilen sind. Wie diese Jahreswochenstunden jedoch auf die einzelnen Klassenstufen verteilt werden, entscheiden die einzelnen Schulen.</p> <p>Stundenplangestaltung, Lehrauftragsverteilung und Organisation der Unterrichtsgruppen liegen im Verantwortungsbereich der Schulleitung (§ 41 SchG).</p> <p>Im Bereich der Hauptschule ist das Fach Ethik den anderen Fächern und Fächerverbänden gleichgestellt. Im Bildungsplan für die Hauptschulen 2004 sind Leitgedanken zum Kompetenzerwerb und Kompetenzen und Inhalte verankert, über die Schülerinnen und Schüler am Ende von Klasse 9 und Klasse 10 verfügen sollen.</p> <p>In den Klassen 8 bis 10 der Realschule sind für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen.</p> <p>Auch im allgemein bildenden Gymnasium und an den beruflichen Schulen ist das Fach Ethik in Bezug auf die angesprochenen Aspekte den anderen Fächern gleichgestellt.</p>

Bayern

1. Stand der Einführung des Faches																					
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Bayern war das erste Bundesland, das in Art. 137 Abs. 2 (BV) seiner Verfassung vom 02.12.1946 die Einrichtung eines ethisch fundierten Unterrichts für die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler als verpflichtend vorschrieb. Verschiedene Versuche von Seiten des Kultusministeriums, diesen Unterricht einzuführen, scheiterten in den folgenden Jahren an der geringen Schülerzahl. Im Jahr 1972 wurde der Ethik-Unterricht schließlich eingeführt, da ab diesem Jahr die Schülerzahl ausreichend war (vgl. dazu auch Beantwortung der Frage 2.1).																				
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Grundsätzlich ist Religionslehre an allen Schularten in allen Jahrgangsstufen Pflichtfach. Für Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden oder einem Bekenntnis angehören, für das kein Religionsunterricht eingerichtet ist oder die keinem Bekenntnis angehören, ist der Besuch des Ethik-Unterrichts verpflichtend. Gesetzliche Rahmenrichtlinie: Bayerische Verfassung Art. 137 Abs. 2, Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) Art. 47; die genaueren Ausführungsbestimmungen finden sich in den jeweiligen Schulordnungen.																				
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Ethik wird an allen Schularten unterrichtet, an denen auch Religionsunterricht vorgesehen ist. Der Religionsunterricht wiederum ist ordentliches Lehrfach (Pflichtfach) an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).																				
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	Der Unterricht wird an den o.g. Schularten in allen Klassenstufen erteilt.																				
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	<table> <tr> <td>Grundschule und Hauptschule</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>Volksschule zur sonderpäd. Förd.</td> <td>56 %</td> </tr> <tr> <td>Realschule</td> <td>76 %</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsschule</td> <td>76 %</td> </tr> <tr> <td>Freie Waldorfschule</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium</td> <td>86 %</td> </tr> <tr> <td>Berufsschule</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>Berufsfachschule</td> <td>21 %</td> </tr> <tr> <td>Fachoberschule</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Berufsoberschule</td> <td>66 %</td> </tr> </table> <p>An folgenden Schularten ist darüber hinaus ebenfalls das Fach Ethik eingerichtet: Realschule zur sonderpäd. Förderung, Abendrealschule, Schulen besonderer Art, Abendgymnasium, Kolleg, Berufsschule zur sonderpäd. Förderung - für diese Schularten liegen nicht in allen Bereichen für die Fragen 1.5, 1.6 und 1.7 Zahlen vor, weshalb sie in keiner der Tabellen aufgeführt werden.</p>	Grundschule und Hauptschule	70 %	Volksschule zur sonderpäd. Förd.	56 %	Realschule	76 %	Wirtschaftsschule	76 %	Freie Waldorfschule	60 %	Gymnasium	86 %	Berufsschule	80 %	Berufsfachschule	21 %	Fachoberschule	75 %	Berufsoberschule	66 %
Grundschule und Hauptschule	70 %																				
Volksschule zur sonderpäd. Förd.	56 %																				
Realschule	76 %																				
Wirtschaftsschule	76 %																				
Freie Waldorfschule	60 %																				
Gymnasium	86 %																				
Berufsschule	80 %																				
Berufsfachschule	21 %																				
Fachoberschule	75 %																				
Berufsoberschule	66 %																				

1.6	Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	Grundschule und Hauptschule	5939
		Volksschule zur sonderpäd. Förd.	1095
		Realschule	538
		Wirtschaftsschule	87
		Freie Waldorfschule	16
		Gymnasium	1417
		Berufsschule	539
		Berufsfachschule	71
		Fachoberschule Berufsoberschule	78 33
1.7	Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Grundschule	10,7 %
		Hauptschule	16,4 %
		Volksschule zur sonderpäd. Förd.	14,3 %
		Realschule	7,7 %
		Wirtschaftsschule	14,7 %
		Freie Waldorfschule	4,8 %
		Gymnasium	12 %
		Berufsschule	13,8 %
		Berufsfachschule Fachoberschule Berufsoberschule	9,6 % 21,9 % 18,5 %
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne			
2.1	Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	1969 Konzipierung des ersten Ethik-Lehrplans, 1972 Erster Lehrplan für Gymnasien, Realschulen, Fachoberschule, Berufsschule, Hauptschule eingeführt, 1982 Erster Lehrplan für die Grundschule eingeführt	
2.2	Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Grundschule: 1998-2000, Hauptschule: 2002-2004, Realschule: 1999-2001, Berufsschule und Berufsoberschule: für Ethik in Arbeit (2008), Gymnasium: 2003-2007	
2.3	Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Arbeitskreise mit bis zu 5 Mitgliedern (Lehrern) unter der Leitung des ISB-Referenten für Ethik	
2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Je nach Schulart unterschiedliche Qualifikationen der Lehrkräfte, alle Lehrkräfte verfügten über Berufserfahrung im Fach Ethik.	
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Je nach Schulart unterschiedlich; Einbezug von Vertretern des Fachverbandes z. B. bei der Überarbeitung des Lehrplans für das Gymnasium.	
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Je nach Schulart unterschiedlich: ISB – institutsinterne Evaluation der Lehrpläne; Universitäten, z. B. Universitäten von München und Augsburg; Rektoren/Schulräte; Verbände.	

3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	<p>Erteilt wird der Unterricht im Fach Ethik von Lehrerinnen und Lehrern, die beide Staatsprüfungen für das Lehramt an der betreffenden Schulart abgelegt haben und sich in besonderer Weise für Fragestellungen der Ethik interessieren. Religionslehrkräfte dürfen keinen Ethik-Unterricht erteilen.</p> <p>Mit In-Kraft-Treten der Neunten Änderungsverordnung zur Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) am 1. August 2002 wurde in Bayern ein Lehramtsstudium Ethik (§ 49a) bzw. Philosophie/Ethik (§ 80) eingerichtet. Es ist als Erweiterungsfach konzipiert, das auch nachträglich abgelegt werden kann.</p> <p>Für Unterrichtende an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen gibt es neben regionalen Fortbildungsangeboten auch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen sowie am Institut für Philosophie der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Hochschule für Philosophie in München. In Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München veranstaltet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in jedem Jahr drei bis vier Blockseminare (eine Schulwoche), die Lehrkräfte in der Vorbereitung auf den Erwerb der Fakultas in Ethik über das Staatsexamen im Erweiterungsfach unterstützen.</p>
3.2 Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	vgl. dazu Antwort zu Frage 3.3
3.3 Grundständige Ausbildung	
3.3.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Das Fach Philosophie/Ethik bzw. Ethik kann in Bayern nur als Erweiterungsfach studiert werden. Folgende Universitäten bieten diese Studiengänge an: Augsburg, Bamberg, Erlangen-Nürnberg, LMU München, Passau, Regensburg, Würzburg.
3.3.2 Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Das Erste Staatsexamen im Erweiterungsfach haben im Zeitraum vom Frühjahrstermin 2001 bis Frühjahrstermin 2007 abgelegt. 55 Kandidaten in Philosophie bzw. Philosophie/Ethik (vertieft studiert / Lehramt Gymnasien), 4 Kandidaten in Ethik (Unterrichtsfach).
3.3.3 Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Da das Fach Philosophie/Ethik bzw. Ethik nicht in der grundständigen Fächerverbindung sondern nur als Erweiterungsfach im Rahmen einer Lehramtsausbildung belegt werden kann, erfolgt die Einstellung der Kollegen nicht über dieses Fach, sondern über die grundständige Fächerverbindung. Kandidaten, die die Erste bzw. die Erste und Zweite Staatsprüfung im Fach Ethik als Erweiterungsfach abgelegt haben, wird jedoch ein Bonus bei der Einstellung gewährt.

3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Universität Augsburg, Ludwigs-Maximilian-Universität München
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Hierzu sind keine Zahlen bekannt, da in jedem Fall der Schulleiter je nach Bedarf und Situation der Schule über den Einsatz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Fakultas entscheidet - dies gilt gleichermaßen für alle Fächer.
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Folgende übergeordnete Funktionen im Fach Ethik werden in Bayern wahrgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Referentin für das Fach Ethik am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung - Fachberater für das Fach Ethik an den Gymnasien in Bayern - Fachreferenten an den Dienststellen der Ministerialbeauftragten (Gymnasien, Realschulen, FOS) in jedem Regierungsbezirk Je nach anfallender Wochenstundenzahl im Fach Ethik kann die Funktion einer Fachbetreuung eingerichtet werden; dafür gelten die gleichen Richtlinien (Anzahl der Wochenstunden) wie für die Einrichtung von Fachbetreuungen in anderen Fächern.
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Statistische Angaben dazu werden nicht erhoben.
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	vgl. Antwort auf die Fragen 3.1 und 3.3
4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Ethik ist Ersatzfach, das jedoch verpflichtend besucht werden muss, wenn kein Religionsunterricht besucht wird.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja, an allen Schularten, an denen auch die Religionsnote versetzungsrelevant ist.

<p>4.3 Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die ohne Bekenntnis sind oder für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht eingerichtet ist, müssen in jedem Fall den Ethik-Unterricht besuchen. Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besuchen, müssen sich von diesem abmelden, wenn sie statt dessen den Ethik-Unterricht besuchen wollen. Die näheren Modalitäten regeln die Schulordnungen. In der Regel gilt Folgendes: Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für den Wechsel aus wichtigem Grund während des Schuljahres gelten im Hinblick auf die Notenbildung gesonderte Richtlinien, die in den einzelnen Schulordnungen festgelegt sind. Diese gelten in gleicher Weise für den Wechsel von Religionslehre in Ethik wie für den Wechsel von Ethik in Religionslehre.</p>
<p>4.4 Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?</p>	<p>vgl. Antwort auf Frage 1.2 und 4.1.</p>
<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Gymnasium: Ethik kann als 3. oder 4. Abiturprüfungsfach (schriftliches Grundkursabitur oder Colloquium) gewählt werden. Ein Leistungskurs Ethik ist bisher nicht eingerichtet, unter anderem aufgrund der Schülerzahl: Da für einen Leistungskurs Ethik die gleichen Voraussetzungen wie für das Leistungskursfach Religionslehre postuliert werden müssten, kämen nur solche Schülerinnen und Schüler in Betracht, die dieses Fach in den Jahrgangsstufen 9 mit 11 besucht haben. Diese Voraussetzung erfüllen aber nur vergleichsweise wenige Schülerinnen und Schüler. Hauptschule: Die besondere Leistungsfeststellung für den <u>qualifizierenden Hauptschulabschluss</u> am Ende der Jahrgangsstufe 9 umfasst unter anderem nach Wahl der Schülerinnen und des Schülers eines der Fächer Religionslehre, <u>Ethik</u>, Sport, Musik, Kunsterziehung, Informatik, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten; hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das die Schülerin/der Schüler als benotetes Fach besucht hat. Die besondere Leistungsfeststellung besteht aus einem <u>schriftlichen Teil</u> in den Fächern Deutsch, Mathematik, Arbeitslehre, Englisch, Physik/ Chemie/ Biologie, Geschichte/ Sozialkunde/ Erdkunde, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache, Religionslehre, <u>Ethik</u>, Informatik;</p>
<p>4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?</p>	<p>Unterschiede gibt es hinsichtlich der Ausbildung der Lehrkräfte, vgl. dazu Antworten auf die Fragen 3.1 und 3.3. Im Hinblick auf die Lage der Unterrichtsstunden, die Organisation der Unterrichtsgruppen etc. gelten die gleichen Vorgaben wie für den Religionsunterricht.</p>

Berlin

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Für alle Schulformen wurde das Fach Ethik im Schuljahr 2006 aufsteigend ab der 7. Klasse eingeführt.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Schulgesetz für Berlin, § 12, Änderungsgesetz vom 23.3.2006
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Ethik ist ordentliches und verbindliches Schulfach für alle Schulformen und Schularten.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	Jahrgangsstufen 7-10
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	100%
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	Zur Zeit sind an den 350 Schulen mit Sek. I ca. 670 Ethik-Lehrkräfte eingesetzt.
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	100%
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	2005/06
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Bisher noch keine
2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Entfällt
2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	4 Lehrkräfte aus verschiedenen Schulformen
2.5 Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Nein

2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	LISUM, Berliner Universitäten
3.	Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	2. Staatsexamen in Ethik bzw. Philosophie oder Erfolgreiche Teilnahme an einer dreisemestrigen Weiterbildung mit 6 Wochenstunden
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Das Fortbildungsangebot wird gerade erst aufgebaut (in den Regionen) und dort von Multiplikatoren betreut.
3.3	Grundständige Ausbildung	
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Humboldt-Universität und Freie Universität bieten ein grundständiges Studium für alle Schulformen an.
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Das Studium begann erst im WS 2007/8
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Keine
3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufs begleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bietet die berufs begleitende Weiterbildung an.
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufs begleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Es unterrichten – neben den etwa 150 Philosophie- und Ethik-Lehrkräften nur Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung (ca. 520 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Bisher gibt es in jedem Bezirk einen Multiplikator / Multiplikatorin. Fachleiterinnen und Fachleiter gibt es meines Wissens nur auf informeller Basis.

3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Alle
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Es ist die Übernahme der Weiterbildung durch die Universitäten geplant.
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Pflichtfach
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Es gibt keine Anmeldung
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Zur Zeit ca. 50.000
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Zur Zeit kann Ethik nicht als Prüfungsfach gewählt werden. Es ist aber geplant, Ethik für die Präsentationsprüfung im Mittleren Schulabschluss zuzulassen.
4.6	Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Ja

Brandenburg

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) wurde 1992 als Modellversuch an Brandenburger Schulen erstmals angeboten und wurde seit 1996 schrittweise als Pflichtfach in den Jahrgangsstufen 7 – 10 eingeführt. Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ist L-E-R seit 2001 als Pflichtfach in der schrittweisen Einführung.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Das Unterrichtsfach L-E-R hat seine gesetzliche Grundlage in § 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes.
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	In allen Schulformen einschließlich der Förderschulen, die die entsprechenden Jahrgangsstufen führen. Die gesetzliche Bestimmung zu L-E-R ist nicht auf Schulformen oder –stufen begrenzt.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	In den Jahrgangsstufen 5 –10.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	In den Jahrgangsstufen 7 – 10 100%. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird L-E-R ab 2008/09 ebenfalls zu 100% angeboten.
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	Im Schuljahr 2006/07 wurden 999 ¹ Lehrkräfte in L-E-R eingesetzt.
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	S. Anlage: Tabelle 3 Seite 2
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Mit dem Schuljahr 1994/95 wurden die „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch - Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“, Sekundarstufe I eingeführt. Zum Schuljahr 2004/05 wurden die Rahmenlehrpläne „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ für die Sekundarstufe I und für die Jahrgangsstufen 5 und 6 (in Brandenburg Teil der Primarstufe) in Kraft gesetzt.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Zum Schuljahr 2008/09 werden überarbeitete Rahmenlehrpläne für die Jahrgangsstufen 5/6 und 7 – 10 in Kraft gesetzt.
2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) ist für die Rahmenlehrpläne zuständig.

¹ Schuldatenerhebung 2006/07, aktuelle Auswertungen liegen noch nicht vor

<p>2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?</p>	<p>An der Erarbeitung der beiden Rahmenlehrpläne für die Sekundarstufe I und die Grundschule waren jeweils fünf Lehrkräfte beteiligt. Die Entwürfe der Rahmenlehrpläne sind Ende Februar 2004 auf der Homepage des LISUM veröffentlicht worden. Es standen insgesamt sechs Wochen für die Begutachtung und für Reaktionen zur Verfügung. Es gab 15 Rückmeldungen von Lehrkräften.</p>
<p>2.5 Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?</p>	<p>Vertreter des Fachverbandes L-E-R waren in die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne einbezogen.</p>
<p>2.6 Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Voten zu den Rahmenlehrplänen kamen von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes des L-E-R-Fachverbandes, vom Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg, von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, von der Gruppe der L-E-R-Beauftragten der Universität Potsdam, von der Gruppe der L-E-R-Fachberater und von einzelnen Wissenschaftlern.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)</p>	<p>L-E-R soll in der Regel von für das Unterrichtsfach qualifizierten Lehrkräften unterrichtet werden. Sofern der Unterrichtseinsatz nicht mit entsprechend qualifizierten Lehrkräften geplant werden kann, ist zu prüfen, ob ein fachfremder Einsatz von Lehrkräften in L-E-R möglich ist. Wenn Lehrkräfte auf Grund ihrer Qualifikation und Unterrichtserfahrung nach Einschätzung der Schulleitung und der Fachberaterin oder des Fachberaters für L-E-R geeignet sind und sich für einen entsprechenden Unterrichtseinsatz bereit erklären, sollen diese bei Bedarf eingesetzt werden. Ausgebildete Lehrkräfte im Unterrichtsfach Politische Bildung sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Die Fachkonferenz L-E-R sichert im Rahmen schulinterner oder schulübergreifender Fortbildung eine fachliche Begleitung ab (Rundschreiben des MBS Nr. 16/06 vom 11. September 2006).</p>
<p>3.2 Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)</p>	<p>Fortbildungen finden in Verantwortung der staatlichen Schulämter und deren Fachberaterinnen und Fachberater in der Regel regional statt. Durch das LISUM werden zusätzlich unterschiedliche Fortbildungsveranstaltungen auch für bereits für L-E-R ausgebildete Lehrkräfte angeboten. Exkursionen und Fachtage waren für die Fachberaterinnen und Fachberater ausgerichtet und für interessierte Lehrkräfte geöffnet. Darüber hinaus finden Vorbereitungs- und Nachbereitungstermine mit den Fachberaterinnen und Fachberatern im LISUM statt sowie Fachgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Uni Potsdam. Das LISUM qualifizierte die Fachberaterinnen und Fachberater in ausgewählten thematischen Veranstaltungen. Darüber hinaus werden monatlich stattfindende Treffen mit den Fachberaterinnen und Fachberatern im LISUM durchgeführt und das LISUM steht allen L-E-R unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen zur fachlichen Beratung zur Verfügung.</p>

3.3	Grundständige Ausbildung	
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Ein Angebot ist nur von der Universität Potsdam bekannt.
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	In Potsdam wird seit dem Wintersemester 2003/04 L-E-R als grundständiger Studiengang für das Lehramt der Sek. I/P (1. und 2. Fach) sowie für das Lehramt an Gymnasien (2. Fach) mit 50 Plätzen angeboten. Im Studienjahr 2004/05 standen zur Verfügung 51 Plätze, Studienanfänger 2005/06: 52 Studierende, 2006/07: 48 Studierende.
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Es gibt einen Einstellungskorridor für Lehrkräfte, deren Qualifikation zu bestehendem fachlichem Bedarf bei der Einstellungsbehörde (staatliches Schulamt) passt. Geschätzt wird ein Anteil am jährlichen Einstellungskorridor von ca. 2 % (Kleine Anfrage an die Landesregierung; LT-DS 4/4971).
3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Der Wib e.V. - Weiterqualifizierung im Bildungsbereich - bietet dieses an.
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Der weit überwiegende Teil der das Fach L-E-R Unterrichtenden gehören dieser Gruppe an.
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Im Schuljahr 2007/08 sind insgesamt sechs Beraterinnen und Berater in den Schulamtsbereichen tätig.
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Nach aktuellen Rückmeldungen der einzelnen staatlichen Schulämter im Schuljahr 2007/08 haben etwa 75 % der in L-E-R eingesetzten Lehrkräfte eine abgeschlossene Ausbildung für das Unterrichtsfach.
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Neben den bestehenden Ausbildungsangeboten werden derzeit weitere berufsbegleitende Fortbildungen konzipiert.

4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	L-E-R ist Pflichtfach.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	S. Antwort zu 4.1.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	S. Antwort zu 4.1. Eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an L-E-R ist gem. § 11 BbgSchulG möglich bei Nachweis der Teilnahme an einem bekenntnisgebundenen Unterricht (z.B. Religionsunterricht).
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	L-E-R kann in der Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 freiwillig als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.
4.6	Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Ja

Bremen

1.	Stand der Einführung des Faches	
1.1	Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	1991
1.2	In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Schulgesetz
1.3	In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Gymnasium, Hauptschule, Realschule
1.4	In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	5, 6, 7 und 10; Gymnasiale Oberstufe
1.5	In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	
1.6	Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	
1.7	Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	
2.	Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1	Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	1992
2.2	Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	2007
2.3	Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Landesinstitut und Fachlehrkräfte
2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	10
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Fachverband Philosophie

2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	
3.	Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Philosophie Studium 1. Staatsexamen
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Integriertes Angebot
3.3	Grundständige Ausbildung	1. und 2. Phase der Lehrerausbildung
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Uni Bremen
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	
3.4	Weiterbildung	Es gibt 2 Weiterbildungsmaßnahmen durch das Landesinstitut
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Keine

3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Ersatzfach
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Formlose Abmeldung vom Religionsunterricht
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Ja (Abitur) Mündlich als 4. Prüfungsfach (Grundkurs), Leistungskurs (sofern von den Stunden angeboten)
4.6	Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Ja

Hamburg

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Das Alternativfach zum Religionsunterricht heißt Philosophie, seit dem Schuljahr 2006/07 auch in der Sekundarstufe I (vorher Ethik).
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Dies ist in der Stundentafelverordnung verankert.
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Das Fach „Philosophie“ wird in der Hauptschule (Klasse 9), in der Realschule (Klasse 9 und 10), in der Gesamtschule (Klasse 9), im Gymnasium (Klasse 9 bis 10) bzw. der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11-13) unterrichtet.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	S. 1.3.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	Dazu liegen keine Angabe vor.
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	Dazu liegen keine Angabe vor.
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Dazu liegen keine Angabe vor.
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	S. Antwort zu 1.1.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	2007 und 2008 erfolgt eine Revision der Pläne für alle Schulformen und –stufen.
2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Redaktionen im Auftrag der BBS leisteten dies.
2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Die Erarbeitung erfolgte in Redaktionen, in denen jeweils vier Lehrkräfte arbeiteten. Begutachtende Rückmeldungen wurden von den Fachkonferenzen der Schulen eingeholt.
2.5 Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	S. Antwort zu 2.4.

2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Die Begutachtung wurde von der Universität Hamburg, dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) und vom Fachverband Philosophie vorgenommen.
3.	Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Voraussetzung ist ein Staatsexamen – hilfsweise Fortbildungsqualifikation.
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Es werden am LI neben fachspezifischen Fortbildungsangeboten für ausgebildete Lehrkräfte auch Ausbildungsmaßnahmen mit Zertifikatsabschluss für Sek.-I-Lehrkräfte bereitgestellt.
3.3	Grundständige Ausbildung	
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Dies bietet die Universität Hamburg.
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Dazu liegen keine Angaben vor.
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Dazu liegen keine Angaben vor.
3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Solche Institutionen sind nicht bekannt.
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	S. Antwort zu 3.4.1
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Diese Funktionen gibt es in Hamburg nicht. Koordination, Beratung und Fortbildung für das Fach wird am LI von zwei Personen geleistet.

3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Dazu liegen keine Angaben vor.
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	S. Antwort zu 3.2.
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Das Fach ist ein Wahlpflichtfach.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Die Noten sind versetzungsrelevant.
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Die An- oder Abmeldung erfolgt durch Wahl zwischen den Fächern „Religion“ oder „Philosophie“.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Es sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die nicht das Fach Religion wählen.
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Es ist möglich, das Fach „Philosophie“ als mündliches und schriftliches Prüfungsfach im Grundkurs und als Prüfungsfach im Leistungskurs zu wählen.
4.6	Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Das Fach ist gleichgestellt.

Hessen

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religionskundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Im Rahmen erster (Schul-)Versuche ca. Mitte der 1970er Jahre Ab 1983 (Verordnung vom 28.02.1983) als Ersatzfach
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Hessisches Schulgesetz §8 (Fassg. Juni 2005) Erlass August 2007 (Amtsblatt 08/2007)
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Grundschule: sobald Bildungsstandards hierfür in Kraft treten. 2007/2008: 8. Klasse Hauptschulen, ab 9. Klasse übrige Bildungsgänge inkl. Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe 2008/2009: 7. Klasse Hauptschulen, Klassen 7 und 8 der sonstigen Bildungsgänge 2009/2010: Jahrgangsstufen 5 und 6
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	In allen, in denen auch Religion erteilt wird
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	An 576 von 1881 öffentlichen Schulen (Schulj. 06/07) = 30,6% Schulart und Schulstufe sprengen den Rahmen der Antwortmöglichkeiten
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	2371 Lehrkräfte an öffentlichen Schule (Schulj. 06/07)
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	9,5% der Schülerinnen und Schüler an öffentliche Schulen (Stand 1.10.2006)
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	In Zusammenhang mit der VO von 1983
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	HR: 2001; Gym9 2001; Gym8 2005
2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Hess. Kultusministerium (Fachkommissionen)
2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Keine Angabe möglich

2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Ja
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Fachdidaktiker und Studienseminare
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach		
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Staatsexamina I und II (§11 und §12 HSchG) Gleichwertige Abschlüsse in Religion oder Philosophie
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Weiterbildung berufsbegleitend (AfL) Ethik-Online (bei vorläufiger Unterrichtserlaubnis) Angebote freier Träger, die vom IQ akkreditiert wurden; Universitäten
3.3 Grundständige Ausbildung		
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	L2 (Haupt und Realschulen) Frankfurt (U), Gießen (U), Kassel (U) L3 (Gymnasien) Frankfurt (U), Gießen (U), Kassel (U), Marburg (U)
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Keine Angabe möglich
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Keine Angabe möglich
3.4 Weiterbildung		
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Siehe 3.2
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Keine Angabe möglich

3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Keine Angabe möglich
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	221 Lehrerinnen und Lehrer sind mit Facheintrag Ethik registriert; das entspricht 9,3% der in Ethik eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer.
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Ethik-Kurs: Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinen und beruflichen Schulen Ausbau der Kooperation mit Universitäten
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Ersatzfach für Religion
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Wer einer Konfession angehört, muss sich vom Religionsunterricht abmelden (bzw. von den Eltern abgemeldet werden) und nimmt dann am Ethikunterricht teil. Wer keiner Konfession angehört, wählt zwischen Religionsunterricht und Ethik. (HSchG §8)
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Alle, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Abitur: im Rahmen des Grundkurses, mündl. oder schriftl.

4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Ja. Ethik wird meist parallel zu Religion erteilt.
--	--

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg- Vorpommern wird kein s.g. „Ethikfach“ unterrichtet. In den Fächern „**Philosophieren mit Kindern**“ bzw. in der gymnasialen Oberstufe (11-12/13) und Berufsschule „**Philosophie**“ (als Wahlpflichtfach alternativ zu Religion) ist Ethik ein Bestandteil des Lehrplanes. Die Fragen werden beantwortet auf der Grundlage dieser beiden Fächer.

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	1993
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Schulgesetz § 5 (1); Erlasse, Verordnungen
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Grundschule, Regionale Schule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Förderschule
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	Von Klasse 1 bis 10 (zu Philosophie s.o.)
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	1997 (5-10) 1996 (Oberstufe)
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Regionale Schule und Gymnasium (7-10) 2002 Orientierungsstufe (5-6) 2001 Grundschule (1-4) 2004 Gymnasiale Oberstufe (11-12) 2006
2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Rahmenplankommissionen des Bildungsministeriums bzw. des L.I.S.A.

2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	2.1	Bis 5
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Ja	
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Universität Rostock	
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach			
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	1.	Staatsexamen,
		2.	Erweiterungsprüfung nach Weiterbildung (Gymnasium 70 SWS, Real- und Hauptschule 40 SWS,
		3.	auch Einsatz nur nach Anmeldung und laufendem Besuch der Weiterbildung)
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	1 Jahrestagung Philosophie(ren mit Kindern) (1 ganzer Tag) und mehrere weitere Fortbildungen	
3.3	Grundständige Ausbildung	Universitäten Rostock (alle Schulformen) und Greifswald (Gymnasium, Haupt- u. Realschule)	
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?		
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?		
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?		

3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Universitäten Rostock und Greifswald
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	12
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Die bestehenden Angebote werden fortgesetzt.
4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Ersatzfach des Pflichtfaches Religion
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Meldung zu Schuljahrsbeginn
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht Religion besuchen und an deren Schulen das Fach angeboten wird

<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Abschlussprüfung der Mittleren Reife: mündliches Wahlfach; Abitur: schriftliches oder mündliches Wahlfach</p>
<p>4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?</p>	<p>Grundsätzlich ja</p>

Niedersachsen

1. Stand der Einführung des Faches																					
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religionskundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	<p>Mit In-Kraft-Treten des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 30.5.1974 wurde ein Pflichtunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang geschaffen, die weder den Religionsunterricht noch den religionskundlichen Unterricht besuchten. Dieser Pflichtunterricht ist nach und nach eingerichtet worden, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt waren und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung standen.</p> <p>Mit der Schulgesetznovelle 1993 erhielt dieses Unterrichtsfach, das nun den Namen „Werte und Normen“ trug und auch den Bereich des religionskundlichen Unterrichts umfasste, den Status eines ordentlichen Lehrfaches und war unter den obigen Bedingungen einzurichten, wenn mindestens 12 Schülerinnen und Schüler einer Schule hierfür in Frage kamen.</p>																				
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	§§ 128 und 190 Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.06.2005.																				
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Alle Schulformen ab Schuljahrgang 5, d.h. ohne die Grundschule.																				
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	S. Punkt 1.3																				
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	<p>In der Anlage (s. Tabelle 4 bis Tabelle 6, ab Seite 2) ist das vorrätige Datenmaterial enthalten zu den öffentlichen Schulen (Stichtag 14.09.2006) zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht Werte und Normen (WuN) (Sekundarbereich I) und • Anzahl der Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung (öffentl. + privat). 																				
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	<p>Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der öffentlichen Schulen nach Schulformen, an denen Werte und Normen (WuN) unterrichtet wurde.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>SFO</th> <th>Anzahl insg.</th> <th>Unt. WuN</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HS</td> <td>499</td> <td>314</td> <td>62,9</td> </tr> <tr> <td>RS</td> <td>472</td> <td>303</td> <td>64,2</td> </tr> <tr> <td>GY</td> <td>253</td> <td>190</td> <td>75,1</td> </tr> <tr> <td>IGS</td> <td>28</td> <td>17</td> <td>60,7</td> </tr> </tbody> </table>	SFO	Anzahl insg.	Unt. WuN	Anteil in %	HS	499	314	62,9	RS	472	303	64,2	GY	253	190	75,1	IGS	28	17	60,7
SFO	Anzahl insg.	Unt. WuN	Anteil in %																		
HS	499	314	62,9																		
RS	472	303	64,2																		
GY	253	190	75,1																		
IGS	28	17	60,7																		
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	<p>Das Fach wurde im Sekundarbereich I an 65,8 % der entsprechenden öffentlichen allgemeinbildenden Schulen unterrichtet.</p>																				

2.	Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1	Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Die Rahmenrichtlinien für den Unterricht im Fach Werte und Normen traten am 01.08.1980 für alle Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I und der gymnasialen Oberstufe erstmalig in Kraft (Erl. d. MK v. 01.07.1980).
2.2	Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Gymnasium: Zurzeit findet eine Erarbeitung von Kerncurricula statt. Im November 2007 haben Kommissionen des Kultusministeriums begonnen, neue kompetenzorientierte Kerncurricula für das Fach Werte und Normen für die Schuljahrgänge 5 - 10 für die oben genannten Schulformen zu entwickeln. Nach derzeitigem Planungsstand sollen diese Kerncurricula zum 01.08.2009 in Kraft treten und die bisherigen Rahmenrichtlinien ersetzen. - Förderschule-Lernen: Eine Überarbeitung fand zuletzt im Jahr 1999 statt. Gemäß Erlass zur Sonderpädagogischen Förderung hat sich die Förderschule an den Kerncurricula der Grund- und Hauptschule zu orientieren. - Gymnasiale Oberstufe: Eine Überarbeitung fand zuletzt im Jahr 2004 statt.
2.3	Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	<p>Das MK ruft zur Überarbeitung von Lehrplänen Fachkommissionen ein, die aus Lehrkräften zusammengesetzt sind. Diese Lehrkräfte verfügen in der Regel bereits über langjährige Unterrichtserfahrungen in dem jeweiligen Fach (bzw. den jeweils betroffenen Schuljahrgängen). Weiterhin zeichnen sich die Kommissionsmitglieder durch herausragende Leistungen in diesem Fach aus.</p> <p>Das MK hat bei der Bildung von Fachkommissionen dem Landesschulbeirat Gelegenheit zu geben, je nach Größe der Kommission bis zu drei sachverständige Mitglieder zu benennen.</p> <p>Das MK lässt sich bei der Erarbeitung von Lehrplänen durch fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Experten beraten.</p>
2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Bei den vom MK berufenen Kommissionsmitgliedern handelt es sich i.d.R. um Lehrkräfte, die in einem Ethikfach ausgebildet sind.
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Die Fachverbände erhalten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme.
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Der Landesschülerrat, der Landeselternrat sowie der Landesschulbeirat erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme (s. Niedersächsisches Schulgesetz). Weiterhin gibt das MK neben den oben bereits erwähnten Fachverbänden auch diversen anderen Institutionen (Universitäten, Landesschulbehörde, Lehrerverbände usw.) Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
Vorbemerkung zu 3.1, 3.2: In Niedersachsen gehört das Fach Werte und Normen aus dem Ethikbereich zum Kanon der Unterrichtsfächer	
3.1 Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staats-examen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	<p>Das Fach Werte und Normen kann als zweites Unterrichtsfach von Studierenden für die Lehrämter Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium gewählt werden außerdem als Unterrichtsfach für die Lehrämter für Sonderpädagogik sowie die berufsbildende Schule.</p> <p>Nach der seit 1998 gültigen und nunmehr auslaufenden (s.u.) PVO-Lehr I sind für das Fach folgende Studienleistungen zu erbringen.</p> <p><i>Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule</i> (8 Semester): 40 bis 42 SWS, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik; <i>Lehramt Gymnasium</i> (9 Semester): 64 SWS, davon mindestens ein Sechstel Fachdidaktik; <i>Lehramt Sonderpädagogik</i> (9 Semester): <i>entweder</i> als Langfach 40 SWS, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik; <i>oder</i> als Kurzfach 20 SWS, davon mindestens ein Drittel Fachdidaktik; <i>Lehramt berufsbildende Schule</i> (9 Semester): 50 SWS, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik.</p> <p>Das Studium schließt jeweils mit dem <i>Staatsexamen</i> ab.</p> <p>In der ab Mitte November 2007 gültigen NMasterVO-Lehr werden folgende Studienleistungen verlangt.</p> <p><i>Lehrämter</i> (Grund- und) <i>Hauptschule, Realschule</i> (6 Semester Bachelor-, 2 Semester Masterstudium): 60 Leistungspunkte (LP), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumleistungen im Fach; <i>Lehramt Gymnasium</i> (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 95 LP, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumleistungen im Fach; <i>Lehramt Sonderpädagogik</i> (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 60 LP, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumleistungen im Fach; <i>Lehramt berufsbildende Schule</i> (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 70 LP, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumleistungen im Fach.</p> <p>Als Studienabschluss ist der Grad eines <i>Masters of Education</i> zu erwerben.</p>
3.2 Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	<p>Die erste Weiterbildungsmaßnahme des (NLI) NiLS wurde 1997 ausgeschrieben; ein Durchgang erstreckt sich durchschnittlich über 1 ½ - 2 Jahre und umfasst 7 Curriculum-(Kurs)Module, darunter Einheiten zur Bezugswissenschaft Philosophie/Ethik. Die curricularen Grundlagen der Weiterbildung können bei Bedarf im NiLS abgerufen werden.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben ein Zertifikat, das ihnen die besondere Vorbereitung für die Erteilung des Unterrichts im Fach Werte und Normen bescheinigt. Grundlagen für das Zertifikat bilden neben der aktiven Mitarbeit eine Hausarbeit und ein Prüfungskolloquium.</p> <p>Die aktuelle Maßnahme wurde im SVBl. 4/06 ausgeschrieben, läuft bis 2008 und umfasst 33 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.</p>

	<p>Seit 1997 wurden Weiterbildungen für folgende Zielgruppen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte im Sekundarbereich I; 5 Durchgänge mit je 7 Modulen, durchschnittliche Teilnehmerzahl 25 - 2. Lehrkräfte im Sekundarbereich II 3 Durchgänge mit je 7 Modulen, durchschnittliche Teilnehmerzahl 25 - Lehrkräfte mit Fakultas Philosophie, 1 Durchgang mit 5 Modulen , Teilnehmerzahl 25 - Lehrkräfte mit Fakultas Politik, 1 Durchgang mit 5 Modulen, Teilnehmerzahl 25 <p>Alle Maßnahmen wurden in Kooperation mit dem Ludwig Windthorst Haus (Lingen), Referentinnen und Referenten aus Schule, Hochschule sowie dem Verband für Philosophie durchgeführt.</p> <p>Auf regionaler Ebene werden Einzelangebote für Lehrkräfte sowie Fachtagungen in der Regel von externen Anbietern, z. B. LWH (so) und Verbänden eingerichtet. Zahlen liegen dazu nicht vor.</p>
3.3 Grundständige Ausbildung	
3.3.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	<p>Universität Göttingen: Philosophie (GY) Universität Hannover: Philosophie (GY) TU Braunschweig: Philosophie (GY, Nebenfach) Universität Oldenburg: Philosophie (GY, GHR Schwerpunkt HS+RS), SoPäd Universität Osnabrück: Philosophie (GY) - auslaufend</p>
3.3.2 Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	<p>Die aufgeführten (Schul-)Fächer sind nicht in der wissenschaftlichen Systematik der Hochschulen abgebildet. Demzufolge gibt es auch keine entsprechenden Absolventen. In Niedersachsen existiert derzeit <u>ein</u> fächerübergreifender Bachelor-Studiengang an der Universität Hannover, der explizit für den Bereich Religionswissenschaften/Werte und Normen ausbildet. Absolventen eines konsekutiven Masterstudiengangs, der 2006/07 eingerichtet wurde und eine Anfängerkapazität von 10 Vollzeitäquivalenten (etwa 20 Fachfälle) ausweist, gibt es derzeit noch nicht. Andererseits existiert gem. PVO-Lehr I bzw. Nds. MasterVO-Lehr das Studienfach Philosophie als Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien an den o.g. Hochschulen. Für Absolventen im Studienfach Philosophie gibt es jedoch nur einen sehr geringen Bedarf an den Schulen in Niedersachsen. Angesichts dieser Erkenntnis vollzieht sich ein häufiger Studienfachwechsel bei den Studierenden im Laufe des Studiums. Lehrkräfte mit diesem Fach werden an den Schulen z. T. im Unterrichtsfach Werte und Normen eingesetzt.</p> <p>Philosophie kann auch als Wahlpflichtfach in der Lehrerbildung (neben Soziologie und Politikwissenschaft) zum Tragen kommt.</p>
3.3.3 Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Fehlanzeige

3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Fehlanzeige
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Fehlanzeige
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Zurzeit sind keine Fachberater für das Fach Werte und Normen tätig, da es sich um kein genehmigtes und zugelassenes Fach in der Grundschule und kein Abiturprüfungsfach handelt.
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Fehlanzeige
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Für das Fach Werte und Normen kann für die oben genannten Lehrämter eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.
4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Pflichtfach Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Ergänzungsfach. (Siehe auch Punkt 4.4)
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Die Noten sind versetzungsrelevant.
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Die Abmeldung vom Religionsunterricht (schriftlich, ohne Angabe von Gründen) ist zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres bei der Schule erforderlich.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	In der Grundschule existiert das Fach nicht. In den Schuljahrgängen 5 – 12 bzw. 5 – 13 sind alle Schülerinnen und Schüler zum Besuch dieses Faches verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Das Fach kann als mündliches Prüfungsfach in der Abschlussprüfung am Ende des Sekundarbereichs I gewählt werden. Das Fach ist kein Abiturprüfungsfach.</p>
<p>4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?</p>	<p>Zuständigkeitsbereich MWK (fachspezifische Ausbildung): Fehlanzeige. Zuständigkeitsbereich MK: Das Fach ist anderen Fächern gleichgestellt.</p>

Nordrhein-Westfalen

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Mit Beginn des Schuljahres 1997/98 wurde ein vierjähriger Schulversuch in den Klassenstufen 9 und 10 aller Schulformen einschließlich der vollzeitschulischen Bildungsgänge des Berufskollegs durchgeführt. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz von 2003 wurde der Versuch beendet und das Fach in den Schulen Nordrhein-Westfalens eingeführt. Es konnte dort eingerichtet werden, wo dies in der Stundentafel vorgesehen war und die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben waren. Im neuen Schulgesetz 2006 in Verbindung mit der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I kann Praktische Philosophie in allen Klassenstufen der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2007/2008 in den Schulen eingerichtet werden, sofern die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	S.o.
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	S.o.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	S.o.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	Aktuelle Zahlen liegen erst Ende des Jahres vor. Im Schuljahr 2005/06, als das Fach noch auf die Jahrgangsstufen 9 und 10 begrenzt war, ergaben sich folgende Prozentwerte: Hauptschulen 27,0% Realschulen 46,7% Gymnasien 48,6% Gesamtschulen 51,6% Förderschulen 8,8% Weiterbildungskolleg 14,5%
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	Ca. 700
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Insgesamt besuchten 67.454 Schülerinnen und Schüler das Fach Praktische Philosophie in den Klassenstufen 9 und 10. Hauptschule 11.011 Realschule 20.182 Gymnasium 16.198 Gesamtschule 10.631 Andere Schulformen insgesamt 9.432
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
Gegenwärtig wird der Unterricht auf der Basis des „Kerncurriculums Praktische Philosophie“ – Erprobungsfassung - durchgeführt. Der überarbeitete „Kernlehrplan“ für die Sekundarstufe I befindet sich in der Verbändeanhörung.	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Im September 1996 hat der Landtag die Durchführung eines Schulversuchs beschlossen. Der Schulversuch selbst begann mit dem Schuljahr 1997/98.

2.2	Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	S.o.
2.3	Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Eine Gruppe von Lehrkräften aus verschiedenen Schulformen, Schulaufsichtsbeamte.
2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	8 sowie eine externe wissenschaftliche Expertise durch die Universität Bochum.
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Ja
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	S.o.
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach		
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Während des Schulversuchs und darüber hinaus war Voraussetzung für den Einsatz im Unterricht die (unterrichtsbegleitende) Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die – abhängig von der Vorqualifizierung - zwischen ½ bis zu 2 Jahren dauerte. Die Schulaufsicht gewährte dementsprechend eine Unterrichtserlaubnis. Nachdem eine grundständige Lehrerausbildung an Hochschulen eingerichtet ist, werden zusätzlich Absolventen dieser Studiengänge („Philosophie/Praktische Philosophie“) eingesetzt.
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Der Fachverband Philosophie bietet jährlich zwei Tagungen und eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Jahrestagung an. Darüber hinaus werden vom Institut für Lehrerfortbildung in Mülheim/R. regelmäßig Veranstaltungen zum Fach Praktische Philosophie durchgeführt.
3.3 Grundständige Ausbildung		
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Bielefeld (G,H,R u.Gy/Ge); Bochum (Gy/Ge); Dortmund (G,H,R,Gy/Ge); Düsseldorf(Gy/Ge); Duisburg/Essen (G,H,R,Gy/Ge); Köln (G,H,R, Gy/Ge);Bonn (Gy/Ge); Münster (G,H,R, Gy/Ge); Paderborn(G,H,R,Gy/Ge); Siegen (Gy/Ge); Wuppertal (G,H,R,Gy/Ge)
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	G,H,R = 125 Gy/Ge =320
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Durch die schulscharfe Einstellung liegen diese Daten nicht vor. Es gibt keinen Einstellungskorridor. Allerdings ist das Fach inzwischen für alle Schulformen und alle Schulstufen der Sekundarstufe I vorgesehen, so dass die Schulen gehalten sind, entsprechende Lehrkräfte zu beschäftigen.

3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Die qualifizierenden Weiterbildungsstudiengänge wurden angeboten von den Bezirksregierungen in Kooperation mit den Universitäten in Bielefeld, Paderborn, Essen, Münster und Köln.
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	S.o.
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	20
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	96%
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	S.o.
4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Praktische Philosophie ist an den Schulen, an denen es eingerichtet ist, verpflichtendes Fach für alle diejenigen, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht oder am Fach Islamkunde teilnehmen.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Vom Religionsunterricht kann man sich formlos abmelden. Ab dann ist man verpflichtet, am Unterricht des Faches Praktische Philosophie teilzunehmen, wenn es eingerichtet ist. Ist man konfessionslos, so gilt die Teilnahmeverpflichtung an Praktischer Philosophie unmittelbar.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	S.o.

<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Nein</p>
<p>4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?</p>	<p>Ja</p>

Rheinland-Pfalz

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religionskundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	In Artikel 35 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947 ist festgelegt, dass für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ein „Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes“ zu erteilen ist. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung heraus wurde gemäß Rundschreiben des Kultusministeriums vom 25.04.1972 festgelegt, dass dieser Ersatzunterricht die Bezeichnung „Ethikunterricht“ erhält.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Vgl. 1.1.
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Ethik wird als Ersatzfach für Religion grundsätzlich in allen Schulformen und Schularten unterrichtet, wenn eine Lerngruppe mindestens acht Schülerinnen und Schüler umfasst. Anders als andere Schulfächer hat Ethik als Ersatzfach für Religionsunterricht verfassungsmäßigen Rückhalt.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	In allen Schulstufen, vgl. 1.3. Eine Ausnahme regelt § 6 der Berufsschulverordnung, wonach Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen, sich vom Unterricht in den Fächern Deutsch, Religion oder Ethik und Sport abmelden können.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	An ca. 59% der Schulen; nach Schularten siehe gesonderte Aufstellung. S. Anlage: Tabelle 7 , Seite 2
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	1506 Lehrkräfte (ohne Grund- und Förderschulen, da für diese Schularten nicht nachweisbar; siehe Antwort zu 1.3).
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Ca. 11% insgesamt; nach Schularten siehe gesonderte Aufstellung. S. Anlage: Tabelle 8 Seite 2
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Ethiklehrpläne wurden 1983 für die Sek. II, 1985 für die Sek. I eingeführt. 1986 erschien eine entsprechende Handreichung zum Ethikunterricht an den Berufsbildenden Schulen.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Eine Revision des Lehrplans aus der Grundschule ist ab dem 01.08.08 geplant. Die letzte Revision des Lehrplans für die Sekundarstufe I wurde im Jahr 2000 abgeschlossen

2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Für die Erstellung der Ethiklehrpläne wird verfahren wie auch für die Erstellung von Lehrplänen anderer Fächer. Um eine möglichst große Praxisnähe zu erreichen, erarbeiten in erster Linie Schulpraktiker die Lehrpläne. In Lehrplankommissionen werden Personen aus der universitären Lehreraus- und Lehrerfortbildung, Personen aus den pädagogischen Serviceeinrichtungen des Landes und Lehrkräfte mit großer Unterrichtspraxis berufen. Wenn die Erarbeitung eines Lehrplans über eine Revision hinausgeht und die Entwicklung ganz neuer Konzepte vorsieht, erfolgt in der Regel die Lehrplanerstellung im Zusammenhang mit der parallelen Erprobung des Konzeptes an Schulen.
2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Die Aktenlage ermöglicht nur noch eine Aussage zur Lehrplankommission des Ethiklehrplans aus dem Jahr 2000. Dieser Kommission gehörten zwei Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Philosophie und der Unterrichtsbefähigung für Ethik sowie drei Vertreter der Schulaufsicht und des Pädagogischen Zentrums an, die über die Lehrbefähigung in Evangelischer bzw. Katholischer Religionslehre verfügten.
2.5 Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Es ist nicht üblich, bei der Besetzung von Kommissionen eine Verbandszugehörigkeit zu berücksichtigen. Die Besetzung erfolgt nach rein fachlichen Gesichtspunkten.
2.6 Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	In der Regel werden Lehrpläne vor ihrer Veröffentlichung an den Schulen in ein Anhörungsverfahren gegeben. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Landes, Vertreterinnen und Vertretern von Universitäten, Fachverbände, Personen aus der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung haben bei diesem mehrwöchigen Verfahren die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staats-examen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Wie für jedes andere Unterrichtsfach beauftragt der Schulleiter die Lehrkraft, den Unterricht für eine Klasse zu übernehmen. Hier greift er zunächst auf Personen zurück, die einen Weiterbildungslehrgang für Ethik oder ein Philosophiestudium abgeschlossen haben. Darüber hinaus werden häufig Lehrkräfte beauftragt, die ein gesellschaftswissenschaftliches Fach oder Religion unterrichten.
3.2 Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Die Fortbildungsangebote wechseln halbjährlich. In 2007-1 wurde eine Fortbildung für Grundschul- und Hauptschullehrkräfte zu didaktischen Fragen des Ethikunterrichts angeboten und für alle Schularten eine Fortbildung zum Thema „Islam“.
3.3 Grundständige Ausbildung	
3.3.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Ab Wintersemester 2007/2008 bietet die Universität Koblenz-Landau das Fach Ethik für die Lehrämter an Grundschule, Hauptschule, Realschule an, und für das Lehramt an Gymnasien das Fach Philosophie/Ethik. Ab Wintersemester 2008/2009 wird auch an den Universitäten Mainz und Trier für das Lehramt an Realschulen das Fach Ethik angeboten, für das Lehramt an Gymnasium das Studienfach Philosophie/Ethik.

3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Siehe 3.3.1
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Siehe 3.3.1
3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Das Fortbildungsinstitut IFB (Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz) bietet seit Jahren berufsbegleitende Weiterbildungslehrgänge für das Fach Ethik an. Derzeit läuft ein Weiterbildungslehrgang für Gymnasien und Berufsbildende Schulen; ein Weiterbildungslehrgang für Grundschulen und Hauptschulen befindet sich zur Zeit in Planung, er soll 2008-1 starten.
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Hierzu liegen keine Daten vor.
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Nicht für alle Unterrichtsfächer gibt es Fachberaterinnen und Fachberater. Für Philosophie/Ethik gibt es eine Regionale Fachberaterin an Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs. Im Berufsbildenden Bereich gibt es keine Fachberater, sondern Schulberater. Das Konzept der Schulberater an Berufsbildenden Schulen ermöglicht eine Beratung im Bereich Ethik bei Anforderung durch die Schule.
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Hierzu liegen keine Daten vor. Ein grundständiges Studium haben nur Einzelpersonen mit individuellem Leistungsprofil absolviert.
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Vgl. 3.3.1
4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Das heißt: Ethik hat den Status eines Ersatzfachs für Religion. Nach Abmeldung vom Religionsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, am Ethikunterricht teilzunehmen.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja

<p>4.3 Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?</p>	<p>Eine schriftliche, formlose Abmeldung vom Religionsunterricht ist notwendig. Nach dieser Abmeldung besuchen die Schülerinnen und Schüler den Ethikunterricht. vgl. auch 4.4</p>
<p>4.4 Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit. Eine Ausnahme regelt § 6 der Berufsschulverordnung, wonach Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen, sich vom Unterricht in den Fächern Deutsch, Religion oder Ethik und Sport abmelden können.</p>
<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>In Rheinland-Pfalz stellt das Abitur die einzige Form einer Abschlussprüfung dar. Ethik kann hier - soweit die drei Aufgabenfelder durch die anderen drei Abiturfächer abgedeckt sind - als viertes Prüfungsfach gewählt werden, d.h. als ein Fach mit mündlicher Abschlussprüfung. Eine weitere Möglichkeit, das Fach Ethik in die Abiturprüfung einzubringen, besteht darin, in Ethik eine besondere Lernleistung zu erstellen.</p>
<p>4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?</p>	<p>Im Hinblick auf eine fachspezifische Ausbildung wird Ethik zukünftig mit den anderen Unterrichtsfächern gleichgestellt sein. Grundsätzlich ist Ethikunterricht hinsichtlich von Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden und Einsatz der Lehrkräfte (vgl. auch 3.1) anderen Fächern gegenüber gleichgestellt. Aufgrund der verfassungsmäßigen Verankerung dieses Unterrichtsfachs und seiner Rolle als Ersatz-Pflicht-Fach ergibt sich aber eine unterrichtsorganisatorische Besonderheit. Um Ethikunterricht anbieten zu können (mindestens 8 Schülerinnen und Schüler), werden größere organisatorische Anstrengungen unternommen. Ethikunterricht erfolgt häufig in klassenübergreifenden Lerngruppen und auch jahrgangsübergreifenden Lerngruppen und zeitlich mit dem Religionsunterricht gekoppelt.</p>

Saarland

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Ersatzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wurde im Saarland 1969 eingeführt (damals hieß dieses Ersatzfach „Philosophie“ und war ab Klassenstufe 10 verpflichtend; seit 1974 heißt das Fach „Allgemeine Ethik“ und beginnt ab Klassenstufe 9).
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Rechtsgrundlage ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730). § 15 Abs. 1 SchoG hat folgenden Wortlaut: <i>„Beträgt in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl einer religiösen Minderheit mindestens 5, so soll für diese Religionsunterricht eingerichtet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen soll für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist Pflicht.“</i>
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Die Vorgabe des § 15 SchoG gilt für alle allgemeinbildenden Schulen ab Klassenstufe 9 (Förderschulen, Erweiterte Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien) und alle beruflichen Schulen, in denen Religion als Pflichtfach vorgesehen ist.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	Abweichend hiervon ist an dem zum Schuljahr 2007/2008 neu eingerichteten deutsch-luxemburgischen „Schengen-Lyzeum“ Ethikunterricht Pflichtfach schon für alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	<p>a) An den Förderschulen wird derzeit kein Ethikunterricht erteilt.</p> <p>b) An den Erweiterten Realschulen wird im laufenden Schuljahr in Klassenstufe 9 an 42 % und in Klassenstufe 10 an ca. 46 % der Schulen Ethikunterricht erteilt.</p> <p>c) An den Gesamtschulen wird in den Klassenstufen 9 und 10 an 10 von 16 Schulen (ca. 62%) Ethikunterricht erteilt. Für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule kann die Frage „In wie viel Prozent der Schulen“ nicht beantwortet werden, da nur an einigen Gesamtschulen eigene gymnasiale Oberstufen eingerichtet sind und alle Gesamtschulen in der Oberstufe(wenn auch in unterschiedlichem Umfang) mit Gymnasien kooperieren.</p> <p>d) An den Gymnasien wird in der Klassenstufe 9 an 23 von 36 Schulen (ca. 64 %) Ethikunterricht erteilt, in der Klassenstufe 10 an 29 von 36 Schulen (ca. 81 %); 5 dieser 36 Schulen sind anerkannte Privatschulen in kirchlicher (katholischer) Trägerschaft. In der gymnasialen Oberstufe sind in der Kursphase an allen öffentlichen Gymnasien (d.h. an 31 der 36 Schulen = 86 %) entsprechende Kurse eingerichtet.</p>

	<p>e) Auch am deutsch-luxemburgischen Schengen-Lyzeum gibt es in Klassenstufe 5 Ethikunterricht.</p> <p>f) An den beruflichen Schulen wird diese Zahl nicht erfasst.</p> <p>Alle Angaben beziehen sich auf das laufende Schuljahr.</p>										
1.6	<p>Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?</p> <p>An den Erweiterten Realschulen sind derzeit 58 Lehrerinnen und Lehrer im Ethikunterricht eingesetzt. An den anderen Schulen wird diese Zahl nicht erfasst.</p>										
1.7	<p>Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)</p> <p>a) Förderschulen: s. Antwort zu 1.5</p> <p>b) Erweiterte Realschulen: 3,2 % aller Schülerinnen und Schüler bzw. 10,2 % der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10.</p> <p>c) Gesamtschulen: 13,2 % der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 sowie ca. 34 % der Schülerinnen und Schüler der Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe. Für die Kursphase der Oberstufe kann die Zahl aus den in 1.5 genannten Gründen nicht genannt werden.</p> <p>d) Gymnasien: 9 % in Klassenstufe 9, 14,8 % in Klassenstufe 10 und 19,7 % in der Kursphase der Oberstufe.</p> <p>e) Schengen-Lyzeum: 14,6 % in Klassenstufe 5</p> <p>f) Berufliche Schulen: ca. 7,5 % insgesamt (Schuljahr 2006/2007)</p> <p>Alle anderen Angaben beziehen sich auf das laufende Schuljahr.</p>										
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne											
2.1	<p>Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?</p> <p>Vgl. 1.1: Datum der verbindlichen Einführung des Ersatzunterrichts</p>										
2.2	<p>Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p> <table> <tr> <td>Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen:</td> <td>1993</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium Klassenstufe 9:</td> <td>2005</td> </tr> <tr> <td>Klassenstufe 10 =</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe:</td> <td>2006</td> </tr> <tr> <td>Grundkurs Oberstufe:</td> <td>2007</td> </tr> </table> <p>Die beruflichen Schulen orientieren sich an den Lehrplänen für das Gymnasium.</p>	Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen:	1993	Gymnasium Klassenstufe 9:	2005	Klassenstufe 10 =		Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe:	2006	Grundkurs Oberstufe:	2007
Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen:	1993										
Gymnasium Klassenstufe 9:	2005										
Klassenstufe 10 =											
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe:	2006										
Grundkurs Oberstufe:	2007										
2.3	<p>Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?</p> <p>Lehrpläne werden im Saarland für alle Schulformen und Fächer durch Kommissionen erarbeitet, denen Lehrkräfte der jeweiligen Schulform angehören. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die sich – soweit für die jeweilige Schulform eingerichtet – auch der entsprechenden Landesfachkonferenz als Beratungsgremium bedienen kann.</p>										
2.4	<p>Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?</p> <p>Es gibt im Saarland keine spezifische Ausbildung für das Fach „Allgemeine Ethik“ (vgl. auch Antwort zu 3.1).</p>										
2.5	<p>Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde erfasst nicht, ob an der Lehrplanarbeit beteiligte Lehrkräfte dem Fachverband angehören.</p>										

2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Vgl. Antwort zu 2.3
3.	Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Es gibt im Saarland keine eigenen Ausbildungsgänge im Fach „Allgemeine Ethik“ für die jeweiligen Lehrämter. Der Unterricht wird überwiegend von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für Religion, Philosophie, Geschichte, Deutsch erteilt.
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Das Fortbildungsprogramm des Landesinstituts für Pädagogik und Medien enthält regelmäßig Fortbildungsangebote für den Unterricht in den Fächern Allgemeine Ethik und Philosophie. Im laufenden Schuljahr sind es vier jeweils eintägige Veranstaltungen.
3.3	Grundständige Ausbildung	Entfällt (vgl. Antworten zu 2.4 bzw. 3.1).
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	
3.4	Weiterbildung	Entfällt
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Entfällt

3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Entfällt
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Entfällt
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Vgl. Antworten zu 1.1 und 1.2
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja (die Noten haben den gleichen Status wie die Noten für Religion)
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Am Ethikunterricht nehmen nur die Schülerinnen und Schüler teil, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben bzw. - soweit sie noch nicht volljährig sind – von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wurden. Die Abmeldung erfolgt schriftlich, aber formlos.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Vgl. Antwort zu 1.2 (Die Teilnahmepflicht setzt natürlich das Zustandekommen einer entsprechenden Lerngruppe/eines entsprechenden Kurses an der Schule voraus.)
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Allgemeine Ethik kann mündliches Prüfungsfach sein <ul style="list-style-type: none"> - in der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Klassenstufe 9) an der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule; - in der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Klassenstufe 10) an der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule; - in der Abiturprüfung als Grundfach (allgemeinbildende und berufliche Gymnasien, Gesamtschulen), - in Berufsfachschulen und der Fachoberschule.
4.6	Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Ja (abgesehen von der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung)

Sachsen

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Das Fach Ethik wurde seit dem Schuljahr 1992/93 an den Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie den entsprechenden Förderschulen schrittweise eingeführt. An den sächsischen Grundschulen und entsprechenden Förderschulen erfolgte die Einführung in den Schuljahren 1997/98 bis 2000/01 klassenstufenweise aufsteigend.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Gemäß Art. 105 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 ist der Ethikunterricht ordentliches Lehrfach an den Schulen im Freistaat Sachsen. Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 werden in den §§ 19 und 20 die Grundlagen und Teilnahmebestimmungen für das Fach Ethik geregelt. Weitere Ausführungsbestimmungen sowie schulorganisatorische Vorgaben sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen vom 29. September 2004 enthalten.
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	Das Fach Ethik ist grundsätzlich an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schularten außer den Fachschulen durchgängig eingeführt.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	Durchschnittswerte für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2007/08; in den Berufsbildenden Schulen wird der Unterricht im Fach Ethik nicht statistisch erfasst. Grundschulen: 94,1 % Mittelschulen: 93,7 % Gymnasien: 90,8 % FÖS: 86,7%
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	Insgesamt gibt es im Freistaat Sachsen 1761 Lehrkräfte im Fach Ethik.
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Angegeben werden die Durchschnittswerte für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2007/08; in den Berufsbildenden Schulen wird der Unterricht im Fach Ethik nicht erfasst. Grundschulen: 68,8 % Mittelschulen: 76,4 % Gymnasien: 63,4 % FÖS: 82,5 %
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Mit der schrittweisen Einführung des Faches Ethik zu Beginn der 1990er Jahre wurde auch mit der Erarbeitung sächsischer Lehrpläne begonnen, die ab Schuljahr 1992/93 sukzessive eingeführt wurden.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Im Rahmen der grundlegenden Reform aller Lehrpläne aller Schularten wurden seit dem Jahr 2004 auch für das Fach Ethik neue Lehrpläne erlassen und zum Teil schrittweise bis zum Jahr 2007 in Kraft gesetzt.

2.3	Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Die Erarbeitung wurde durch jeweils für das Fach und die Schulart berufene Lehrplankommissionen (Fachlehrer) in Verantwortung des Sächsischen Bildungsinstituts und mit wissenschaftlicher Begleitung durch Universitäten/Hochschulen geleistet.
2.4	Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Jede Lehrplankommission bestand aus mindestens 5 Fachlehrern.
2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Die entsprechenden Fachverbände wurden beteiligt.
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Die Erarbeitung der Lehrpläne wurde wissenschaftlich begleitet. Die Begutachtung erfolgte durch Universitäten anderer Bundesländer. In die Diskussion der Lehrplanentwürfe wurde eine breite Öffentlichkeit einbezogen (z.B. Landesschülerrat, Landesbildungsrat, Parteien, Fachverbände). Außerdem wurden die Lehrplanentwürfe der interessierten Öffentlichkeit auf dem sächsischen Bildungsserver vorgestellt und zur Rückäußerung gegeben.
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach		
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Das Fach Ethik darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine Lehrbefähigung für das Fach Ethik oder eine unbefristete Lehrerbefähigung für das Fach Ethik oder eine Unterrichtsgenehmigung im Fach Ethik haben. In Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte befristet das Fach Ethik unterrichten, solange sie berufsbegleitend an einer entsprechenden Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme (Zertifikatskurs) teilnehmen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben. Frühere Staatsbürgerkundelehrer, Lehrer mit Lehrbefähigung für Marxismus-Leninismus und ehemalige Freundschaftspionierleiter dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Feststellung ihrer Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde im Ethikunterricht eingesetzt werden.
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Im Freistaat Sachsen gibt es eine große Bandbreite an Fortbildungsangeboten für Ethiklehrer: Für pädagogische Führungskräfte und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben wie z.B. die Fachberater insgesamt werden pro Schuljahr bis zu 20 mehrtägige Veranstaltungen angeboten. Für Lehrkräfte im Fach Ethik an Grundschulen werden jährlich bis zu 40, für Lehrkräfte an allgemein bildenden Förderschulen ca. 20, für Lehrkräfte an Mittelschulen rund 70 und für solche an allgemein bildenden Gymnasien ca. 60 Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Für Lehrkräfte an Grundschulen werden außerdem regelmäßig systematische Fortbildungsreihen über 3 Semester im Umfang von 360 Stunden aufgelegt und mit einem Zertifikat dokumentiert. Ein entsprechendes Programm gibt es seit 2006 auch für Lehrkräfte im Fach Ethik in der Sekundarstufe I. Für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen umfasst das Angebot ca. 30 Veranstaltungen pro Schuljahr.

	<p>Darüber hinaus bieten externe Träger der Lehrerfortbildung Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von ca. 20 Veranstaltungen für Lehrkräfte an.</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen werden insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit und als ein- oder mehrtätige Kurse durchgeführt.</p>								
3.3 Grundständige Ausbildung									
3.3.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	An der Technischen Universität Dresden werden die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen angeboten. An der Universität Leipzig können die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Förderschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien belegt werden.								
3.3.2 Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.								
3.3.3 Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	Es liegen derzeit keine entsprechend aufbereiteten Angaben vor. Einstellungsmöglichkeiten richten sich nach der jeweiligen Stellensituation und dem fächerspezifischen Bedarf. In Vorbereitung des Schuljahres 2007/2008 wurden insgesamt 25 Lehrkräfte eingestellt, die über einen Abschluss im Fach Ethik verfügen, darunter vier Absolventen aus anderen Ländern. Insgesamt wurden in Vorbereitung auf das o. g. Schuljahr 325 Absolventen sächsischer Lehrerbildungseinrichtungen eingestellt.								
3.4 Weiterbildung									
3.4.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Die Technische Universität Dresden bietet Weiterbildungsstudiengänge für das Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien an.								
3.4.2 Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	Im Fach Ethik haben seit Mitte der 1990er Jahre 145 Lehrkräfte für Mittelschulen, 144 Lehrkräfte für Gymnasien und 10 Lehrkräfte für Berufsbildende Schulen eine Lehrbefähigung berufsbegleitend erworben. 439 Lehrkräfte für Mittelschulen und 400 Lehrkräfte für Gymnasien haben eine unbefristete Lehrerlaubnis im Fach Ethik erworben.								
3.5 Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	<table> <tr> <td>Grundschule</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Mittelschule</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Berufsbildende Schulen</td> <td>4</td> </tr> </table>	Grundschule	16	Mittelschule	18	Gymnasium	7	Berufsbildende Schulen	4
Grundschule	16								
Mittelschule	18								
Gymnasium	7								
Berufsbildende Schulen	4								
3.6 Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Hierzu liegen derzeit keine entsprechend aufbereiteten Daten vor.								

3.7 Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Vorgesehen ist, weitere systematische Fortbildungsreihen für Lehrer an den Grundschulen (Zertifikatskurse) und in der Sekundarstufe I aufzulegen. An der TU Dresden wird die Berufsbegleitende Weiterbildung im Fach Ethik zum Erwerb der unbefristeten Lehrerlaubnis für das Lehramt an Mittelschulen bzw. für das Höhere Lehramt an Gymnasien angeboten. Grundständiges Studium s. o. zu 3.3.1
4. Organisatorisches und Status	
4.1 Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Das Fach Ethik und die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion sind Wahlpflichtfächer. Diese Fächer sind ordentliche Lehrfächer und unterliegen grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie die anderen Unterrichtsfächer.
4.2 Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Die Noten im Fach Ethik sind versetzungsrelevant.
4.3 Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissensgründen?	§ 19 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen regelt, dass die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Unterricht im Fach Ethik besuchen. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Eltern, ob die Kinder am Religions- oder am Ethikunterricht teilnehmen. Die Teilnahme evangelischer oder katholischer Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht setzt die Abmeldung vom Religionsunterricht voraus.
4.4 Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	
4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Ethik kann in der Mittelschule mündliches Prüfungsfach sein. Nach der geltenden Oberstufen- und Abiturverordnung ist in der gymnasialen Oberstufe der Grundkurs Ethik (oder Religion) durchgehend in allen Kurshalbjahren von 11/I bis 12/II zu belegen. Die Halbjahresleistungen aus zweien dieser Grundkurse müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Das Fach Ethik ist grundsätzlich gleichgestellt; s. auch Antwort zu 4.1.

Sachsen-Anhalt

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religionskundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	Die Fächer Ethikunterricht sowie katholischer und evangelischer Religionsunterricht wurden mit Beginn des Schuljahres 1991/1992 in den Fächerkanon der Stundentafeln für alle Schulformen auf der Grundlage § 3 (2) und §§ 19, 20, 21 Schulgesetz LSA aufgenommen.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992 (GVBl LSA S. 600), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.1.2005 (GVBl. LSA S. 44) und § 19 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 11.8.2005 (GVBl. LSA S. 529), zuletzt geändert durch § 8 Satz 2 des Gesetzes vom 17.2.2006 (GVBl. LSA S. 44, 45) - § 19 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - RdErl. des MK vom 10.5.2007 „Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ - Erlasse zur Unterrichtsorganisation in allen Schulformen für das jeweils laufende Schuljahr - Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung)
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	<p>Das Fach Ethikunterricht wird in Abhängigkeit von den verfügbaren personellen Ressourcen, grundsätzlich in allen Schulformen und allen Schuljahrgängen unterrichtet.</p> <p>Es ist ordentliches Unterrichtsfach an allen öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Das betrifft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemein bildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Grundschule b) die Sekundarschule c) die Gesamtschule d) das Gymnasium e) die Förderschule f) Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg 2. Berufsbildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) die Fachschule d) die Fachoberschule e) das Fachgymnasium
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	<p>Der Unterricht erfolgt in der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Primarstufe; sie umfasst den 1. – 4. Schuljahrgang 2. Sekundarstufe I; sie umfasst den 5. – 10. Schuljahrgang und die Abendsekundarschule 3. Sekundarstufe II; sie umfasst an allgemeinbildenden Schulen den 11. – 13. Schuljahrgang, die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg

1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	Die nachfolgende Analyse bezieht sich auf das Schuljahr 2006/07. - Grundschule: 99,2 v. H. - Sekundarschule: 98,3 v. H. - Gymnasium: 100 v. H. - Schulen des zweiten Bildungsweges und Gesamtschulen: 100 v. H. - Förderschulen: 58,2 v. H. - Berufsbildende Schulen: 64,7 v. H.
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	S. Nr. 3.4.2.
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	- Grundschule: 78,7 v. H. - Sekundarschule: 83,2 v. H. - Gymnasium: 64,6 v. H. - Schulen des zweiten Bildungsweges und Gesamtschulen: 88,1 v. H. - Förderschulen: 42,5 v. H. - Berufsbildende Schulen: 11,1 v. H.
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	Mit Beginn des Schuljahres 1991/92 wurde der Unterricht z. T. auf der Grundlage von Unterrichtsplanungshilfen erteilt, die nach deren Überarbeitung bzw. nach einem Neuansatz als (vorläufige) Richtlinien in Kraft gesetzt worden sind: - Grundschule: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.8.1993 - Sekundarschule: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.8.1994 (Neufassung) - Förderschule für Lernbehinderte: Richtlinien in Kraft ab 1.8.1993 - Gymnasium: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.9.1994 (Neufassung) - Schule für Lernbehinderte: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.8.1993 - Berufsbildende Schulen: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.9.1993 <u>Anmerkung:</u> Für die Gesamtschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges gelten die Rahmenrichtlinien den Schuljahrgängen der o. g. Schulform entsprechend.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Für die Erarbeitung/Überarbeitung ist im Allgemeinen ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen, so dass die entsprechenden Rahmenrichtlinien mit Beginn des genannten Schuljahres in Kraft gesetzt werden konnten. - Grundschule: ab 1.8.2007 - Sekundarschule: Schuljahrgänge 5/6: ab 1.8.1997 Schuljahrgänge 7-10: ab 1.8.1999 - Gymnasium: ab 1.8.2007 - Fachoberschule: in Kraft als Unterrichtsplanungshilfe ab 1.8.2007

2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung werden Kommissionen berufen, die aus 4 - 6 Mitgliedern bestehen. Mitglieder einer Kommission sind in der Regel: <ul style="list-style-type: none"> - eine Dezernentin/ein Dezernent des Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt (LISA) zur Leitung der Kommission - drei bis fünf Lehrkräfte - eine fachwissenschaftliche Beraterin/ein fachwissenschaftlicher Berater und/ oder eine fachdidaktische Beraterin/ein fachdidaktischer Berater
2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Im Rahmen der Gesamterarbeitung/-überarbeitung waren ca. 55 Lehrkräfte eingebunden
2.5 Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Der Fachverband Ethik wird grundsätzlich in die Anhörung/Begutachtung der Entwurfsfassungen für die jeweilige Schulform einbezogen. Die Vorsitzende des Fachverbandes Ethik in Sachsen-Anhalt hat an verschiedenen Erarbeitungsfassungen der Rahmenrichtlinien mitgewirkt.
2.6 Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Im Rahmen der Anhörung werden verschiedene Institutionen m. d. B. u. Stellungnahme zu den Entwurfsfassungen aufgefordert. Im Allgemeinen betrifft dies: <ul style="list-style-type: none"> - den Landeselternrat - den Landesschülerrat - den Landesschulbeirat - die Hochschulen und Universitäten des Landes - die Kirchen - die Schulleiterverbände - den Verband Bildung und Erziehung - den Gewerkschaftsverband Erziehung und Wissenschaft
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Die Voraussetzungen für den Unterrichtseinsatz im Fach Ethikunterricht sind im Rd.Erl. des MK vom 10.5.2007 geregelt. Entsprechend dieser Verordnung können Lehrkräfte zur Erteilung von Ethikunterricht eingesetzt werden, die über <ul style="list-style-type: none"> - ein entsprechendes Lehramt gem. § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.6.1992 (GVBl. LSA S. 557) geändert durch Verordnung vom 15.4.1994 (GVBl. LSA S. 538) oder - eine Erweiterungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem weiteren Fach gem. § 15 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.6.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) oder - eine entsprechende Lehrbefähigung gem. Nummer 3 des RdErl. des MK vom 3.8.2001 (SVBl. LSA S. 242) oder - eine Unterrichtserlaubnis gem. Nummer 4 RdErl. des MK vom 3.8.2001 (SVBl. LSA S. 242) verfügen.

	<p>Darüber hinaus können Lehrkräfte eingesetzt werden, die im Rahmen eines berufs-begleitenden Studiums bereits mindestens zwei Semester oder im Rahmen eines berufsbegleitenden Weiterbildungskurses mindestens 150 Stunden absolviert haben. (Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt kein weiterer Einsatz.)</p> <p>An Gymnasien können Ethikunterricht auch Lehrkräfte erteilen, die eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis im Fach Philosophie erworben haben.</p>
3.2 Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	<p>Es werden landesweite Fortbildungen für Fachbetreuer, Fachmoderatoren und Fachgruppenmitglieder sowie regionale Fortbildungen für alle im Ethikunterricht eingesetzten Lehrkräfte angeboten.</p> <p>Im Schuljahr 2007/08 gibt es für die landesweite Fortbildung schulformübergreifend 4 eintägige und 5 mehrtägige Fortbildungsangebote. Die regionalen Fortbildungen für Lehrkräfte für das Fach Ethik im Schuljahr 2007/08 umfassen ca. 250 Angebote, die zum Teil einen schulformübergreifenden Adressatenkreis haben.</p>
3.3 Grundständige Ausbildung	
3.3.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	<p>Für die Lehrämter an Grundschulen, an Sekundarschulen, an Förderschulen und an Gymnasien erfolgt die grundständige Lehramtsausbildung im Fach Ethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt sie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.</p>
3.3.2 Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	<p>1995 wurden die ersten Lehramtsabsolventen im Fach Ethik in der amtlichen Statistik erfasst. Von 1995 bis 2006 haben 626 Personen ein Lehramtsstudium im Fach Ethik erfolgreich abgeschlossen.</p>
3.3.3 Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	<p>Im Rahmen des jährlichen Einstellungskorridors werden auch Stellen für das Fach Ethikunterricht ausgeschrieben.</p>
3.4 Weiterbildung	
3.4.1 Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	<p>Beide Universitäten in Sachsen-Anhalt, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die eine grundständige Lehrerausbildung vorhalten, bieten auch Weiterbildungsstudiengänge an.</p>
3.4.2 Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	<p>Voraussetzung für die Erteilung des Ethikunterrichts ist eine Lehrbefähigung im Ethikunterricht, die im grundständigen Studium oder in einer Weiterbildung erworben wurde. Mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildung erwerben die Lehrkräfte eine Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung oder eine Unterrichtserlaubnis. Etwa 1.550 Lehrkräfte haben eine Unterrichtserlaubnis bzw. Lehrbefähigung erworben.</p>

3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Landesweit sind an Gymnasien und berufsbildenden Schulen 2 Fachbetreuer tätig. An den Grundschulen, Sekundarschulen und Förderschulen arbeiten insgesamt 8 Fachmoderatoren für das Fach Ethikunterricht.
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	S. 3.4.2
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Die bestehenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote werden mittelfristig weitergeführt.
4. Organisatorisches und Status		
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Das Fach Ethikunterricht ist in allen Schulformen als (Wahl-)Pflichtfach alternativ zum Religionsunterricht zu belegen.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja
4.3	Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?	Es erfolgt über eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler ab vollendetem 14. Lebensjahr zur Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht zum Ende eines Schulhalbjahres, ohne Angabe von Gründen.
4.4	Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?	Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
4.5	Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	Ja, in der Sekundar- und Gesamtschule: - als mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses am Ende des 10. Schuljahrgangs. Im Gymnasium und Schule des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kolleg): - als mündliche Abschlussprüfung im Rahmen des Abiturs auf Grundkursniveau. In den jeweiligen Schularten der Berufsbildenden Schulen als mündliche Abschlussprüfung.

4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?	Ja, Ethik unterliegt jeweils den gleichen Bestimmungen, wie die anderen Unterrichtsfächer.
--	--

Schleswig-Holstein

Es wird keines der genannten „Ethikfächer“ unterrichtet.

In der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II wird das Fach Philosophie unterrichtet. Es ist Ersatzfach für die evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht ihrer Konfession abgemeldet sind, und grundständiges Fach für die Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören. Diese Regelung besteht für die Sekundarstufe II seit 1971, für die Sekundarstufe I seit 1992. In seiner curricularen Ausrichtung umfasst das Fach alle Dimensionen philosophischer Reflexion.

Thüringen

Stichtag für die Beantwortung der folgenden Fragen, soweit sie sich auf statistische Sachverhalte beziehen ist der 01.08.2006.

1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, in dem in Ihrem Bundesland die Vermittlung personaler, sozialer, ethischer und religions-kundlicher Kompetenz in weltanschaulich-neutraler Form erfolgt, eingeführt (ggf. je nach Schulart)	1991
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist Existenz und Status dieses Faches verankert?	Thüringer Verfassung (Art. 25, Abs. 1, in Verbindung mit Art. 22, Abs. 3 und Art. 24, Abs. 2); Thüringer Schulgesetz (§ 46).
1.3 In welchen Schulformen und Schularten wird dieses Fach unterrichtet?	In allen.
1.4 In welchen Klassenstufen erfolgt dieser Unterricht?	In allen.
1.5 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet? (je nach Schulart und Jahrgangsstufe gesondert beantworten)	Vgl. statistische Übersicht (s. Anlage, Tabelle 9, S.2).
1.6 Wie viele Lehrkräfte sind in Ihrem Bundesland im Ethikfach eingesetzt?	3207 Lehrkräfte sind in Thüringen im Fach Ethik eingesetzt.
1.7 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert beantworten)	Vgl. statistische Übersicht (s. Anlage, Tabelle 10, S. 2).
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden in Ihrem Bundesland die ersten Pläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	1991
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	1999
2.3 Wer leistete die Erarbeitung der letzten Revision bzw. Überarbeitung?	Die Lehrplankommission.
2.4 Wie viele fachlich für das betreffende Ethikfach ausgebildete Lehrkräfte waren in deren Erarbeitung oder/und Begutachtung einbezogen?	Je Schulart 4 Lehrkräfte und 1 Vorsitzender (= der Lehrplankommission).

2.5	Waren Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes des jeweiligen Ethikfaches in die Erarbeitung der Unterrichtspläne oder/und Begutachtung einbezogen?	Darüber haben wir keine Kenntnis.
2.6	Welche weiteren Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Keine
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Ethik-Fach		
3.1	Welche Voraussetzungen (z.B. Fortbildungsnachweise, Staatsexamen, Semesterwochenstunden des Fachstudiums) muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart bzw. Schulstufe gesondert beantworten)	Staatsexamen oder Lehrbefähigung, in allen Schularten und –stufen.
3.2	Welche Fortbildungsangebote werden in Ihrem Bundesland pro Jahr bereitgestellt? (ggf. nach Schularten aufschlüsseln, bitte Anzahl und Umfang nennen)	Vgl. Katalog des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) unter www.thillm.de . Zudem gibt es regionale Kataloge im Internet. So werden beispielsweise vom ThILLM für das Schuljahr 2007/2008 für alle Schularten angeboten: <ul style="list-style-type: none"> - Anregungen für den Umgang mit Märchen im Ethikunterricht; - Das veränderte Zeit-Bewusstsein und die Frage: Wie wollen wir eigentlich leben? - IV. Thüringer Ethiklehrertag - Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien für das Fach Ethik an Regelschulen Klassenstufen 5 – 10 - Zur Aktualität der Kantschen Fragen - Gehirngerechtes Lernen im Ethikunterricht Zudem wird ein Kurs zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis durchgeführt.
3.3 Grundständige Ausbildung		
3.3.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten in Ihrem Bundesland ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Universität Erfurt: für Grundschule und Regelschule, Universität Jena: für Regelschule und Gymnasium.
3.3.2	Wie viele Studentinnen und Studenten haben bisher dieses Studium abgeschlossen?	Vgl. statistische Übersicht (s. Anlage, Tabelle 11, S. 2).
3.3.3	Wie viel von ihnen wurden in den Schuldienst übernommen? Gibt es einen Einstellungskorridor?	79 Lehrkräfte sind in Thüringen im Fach Ethik eingesetzt und haben ein grundständiges Lehrerstudium im Fach Ethik abgeschlossen. Es gibt einen allgemeinen Einstellungskorridor.

3.4	Weiterbildung	
3.4.1	Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen und andere Institutionen bieten in Ihrem Bundesland ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium für das o.g. Fach an?	Die Universitäten Erfurt und Jena.
3.4.2	Wie viele Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums unterrichten das Fach?	864 Absolventinnen und Absolventen eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums im Fach Ethik unterrichten das Fach.
3.5	Wie viele Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sind für dieses Fach im Land tätig?	Bei 13 Staatlichen Schulämtern in Thüringen sind dies pro Schulamt für jede Schulart jeweils 1 Fachberater.
3.6	Wie viel Prozent der im Ethikfach eingesetzten Lehrkräfte hat ein grundständiges Studium bzw. einen Weiterbildungsstudiengang für dieses Fach absolviert?	Ca. 30 % der im Fach Ethik eingesetzten Lehrkräfte haben ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder ein grundständiges Lehrerstudium mit dem Fach Ethik abgeschlossen. (Vgl. auch die statistische Übersicht, s. Anlage, Tabelle 11, S. 2.)
3.7	Welche Qualifizierungsmöglichkeiten für Ethik-Lehrkräfte werden gegenwärtig aufgebaut bzw. geplant? (Fortbildungen, grundständiges und Weiterbildungsstudium)	Sind vorhanden. Deshalb muss nichts mehr geplant oder aufgebaut werden.
4.	Organisatorisches und Status	
4.1	Welchen Status hat dieses Fach in Ihrem Bundesland? (z. B. Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Ersatzfach)	Der Ethikunterricht ist Pflichtfach, soweit nicht der konfessionelle Religionsunterricht besucht wird. Rechtlich ist der Ethikunterricht dem Religionsunterricht gleichgestellt.
4.2	Sind die Noten im Ethikfach versetzungsrelevant?	Ja, das Fach Ethik ist an Thüringer Schulen ordentliches Lehrfach und damit grundsätzlich versetzungsrelevant. (Eine Ausnahme bildet die Grundschule, wo nur die Fächer Mathematik und Deutsch über die Versetzung entscheiden.) Dies ist für die Grundschule, die Regelschule und das Gymnasium in §§ 50, 51 ThürSchulO geregelt. Für die Berufsschulen gelten die jeweiligen Verordnungen. (Falls der Ethikunterricht nicht erteilt werden sollte, fehlt es an der entsprechenden Zeugnisnote. Dies ist Voraussetzung für die Anwendung der Versetzungsregeln.)

<p>4.3 Meldet man sich für den Ethikunterricht frei und ohne Formalitäten an oder ist für seinen Besuch die Abmeldung vom Religionsunterricht erforderlich? Wenn eine Abmeldung vom Fach Religion erforderlich ist, ist diese dann formlos möglich oder nur unter Angabe von Gewissengründen?</p>	<p>Ab dem 14. Lebensjahr kann jeder seine Religionszugehörigkeit selbst bestimmen. Die Abmeldung vom Fach Religion ist formlos möglich. Insofern kann man sich auch ohne Formalitäten für den Ethikunterricht anmelden.</p>
<p>4.4 Welche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch dieses Faches verpflichtet?</p>	<p>Alle, die nicht den Religionsunterricht besuchen.</p>
<p>4.5 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Regelschule: in Klassenstufe 9 beim qualifizierten Hauptschulabschluss, Regelschule: in Klassenstufe 10 bei der „Mittleren Reife“, Gymnasium: in Klassenstufe 12 beim Abitur. Bei allen 3 oben genannten Fällen mündlich und schriftlich beim Abitur-Grundkurs. Ein Leistungsfach Ethik gibt es nicht. Das Fach Ethik kann im Gymnasium auch beim sog. „Seminarfach“ eingebracht werden. Das Seminarfach muss fächerverbindend sein, das heißt, es müssen zwei verschiedene Fächer daran beteiligt sein. Eines von diesen beiden Fächern kann dann Ethik sein. Die zu schreibende „Seminarfacharbeit“ wird in Klassenstufe 10 vorbereitet (Themenfindung). Sie wird während der Klassenstufe 11 geschrieben und am Anfang der Klassenstufe 12.1. abgegeben. Am Anfang der Klassenstufe 12.2. erfolgt dann die Präsentation und Verteidigung der „Seminarfacharbeit“. Dabei handelt es sich immer um eine Gruppenarbeit von mehreren Schülerinnen und Schülern, wobei aber jeder einzelne Beitrag erkennbar sein muss.</p>
<p>4.6 Ist das Ethikfach anderen Fächern gleichgestellt im Hinblick auf fachspezifische Aus- und Fortbildung, Lage der Unterrichtsstunden, Organisation der Unterrichtsgruppen, Einsatz der Lehrkräfte?</p>	<p>Ja</p>

Anlagen

Baden-Württemberg

Tabelle 1 zu 3.1

Studium als ...	Lehramt Grund- und Hauptschule (Schwerpunkt HS)	Lehramt Realschule
Hauptfach	35 SWS	44 SWS
Leitfach	31 SWS	24 SWS
Affines Fach	18 SWS	24 SWS

Tabelle 2 zu 3.2

Angebote (Anzahl der Kurse pro Jahr)	2004	2005	2006	2007
Im Bereich der				
- Beruflichen Schulen	2	2	3	3
- Allgemein bildenden Schulen	1	1	1	2
- Schulartübergreifenden Fortbildung	-	2	2	3
- Personalentwicklung	2	-	-	1
- Jahrestagung Fachverband	1	-	1	-

Brandenburg

Tabelle 3 zu Frage 1.7

Schul-jahr	Jahrgangsstufe 7		Jahrgangsstufe 8		Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10		Insgesamt	
2006/07	13138	91 %	13419	88 %	15622	83 %	17904	69 %	60083	80 %

Schul-jahr	Jahrgangsstufe 5		Jahrgangsstufe 6		Insgesamt	
2006/07	8754	61 %	8219	61 %	16973	61 %

Niedersachsen

Tabelle 4 zu 1.5

Schülerinnen und Schüler nach Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
- Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft - ¹⁾

Jahr	Schüler insg.	davon									
		mit der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft								ohne Zugehörigkeit zu einer Relig.gem. bzw. o. Angaben	
		evangelisch		römisch-katholisch		islamisch		sonst.		abs.	%
abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%				
1985	878.406	605.624	69,0	182.729	20,8	20.961	2,4	14.377	1,6	54.515	6,2
1990	793.265	500.256	63,1	172.350	21,7	26.646	3,4	17.623	2,2	76.390	9,6
1995	882.973	530.818	60,1	181.998	20,6	35.850	4,1	25.976	2,9	108.331	12,3
2000	962.845	572.838	59,5	186.381	19,4	43.181	4,5	30.618	3,2	129.829	13,5
2004	980.318	578.548	59,0	182.871	18,7	48.200	4,9	32.763	3,3	137.936	14,1
2005	978.853	536.254	54,9	168.636	17,3	46.928	4,8	31.208	3,2	193.829	19,8
2006	970.046	563.156	58,1	178.541	18,4	48.411	5,0	33.049	3,4	146.889	15,1

¹⁾ ab 1. Schuljahrgang, ohne Freie Waldorfschulen, Abendgymnasien und Kollegs

Schülerinnen und Schüler nach Schulform/Schulbereich und Teilnahme am Religionsunterricht
- Öffentliche Schulen -

Jahr	Religionszugehörigkeit				Schülerinnen und Schüler mit der ...								insg.		davon Bez.Reg. in %			
	evange- lisch	katho- lisch	ohne isl.,sonst.	insg. (100%)	Teilnahme am Unterricht im Fach				Werte u Normen									
					ev. Religion		kath. Religion		islam. Rel.		abs.	%	abs.	%	BS	H	LG	OS
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%				
1985	597.843	164.773	53.372	815.988	516.188	63,3	144.037	17,7			49.066	6,0	709.293	86,9	87,0	84,6	82,3	91,8
1990	489.756	151.867	74.878	716.501	470.001	65,6	134.331	18,7			45.823	6,4	650.155	90,7	91,8	88,7	86,7	94,4
1995	520.269	160.831	106.635	787.735	496.582	63,0	132.185	16,8			67.011	8,5	695.778	88,3	89,8	88,8	80,6	92,1
2000	559.629	164.714	122.729	847.072	535.582	63,2	134.443	15,9			86.135	10,2	756.160	89,3	91,8	87,3	84,5	92,4
2005	557.938	159.270	137.860	855.068	569.377	66,6	133.724	15,6	805	0,1	129.087	15,1	832.188	97,3	97,5	99,0	94,3	98,1
2006	549.834	157.252	220.366	927.442	569.356	61,4	132.048	14,2	1.112	0,1	131.151	14,1	833.667	89,9	90,1	87,9	90,5	92,2

Ab 2006 wird die Teilnahme am Religionsunterricht bzw. Werte und Normen neu auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler bezogen.

Nach der Berechnung bis 2005 wurden 2006 im Land 98,5% erreicht.

Tabelle 5 zu 1.5

Schülerinnen und Schüler nach Schulform/Schulbereich und Teilnahme am Religionsunterricht am 14.09.2006
- Öffentliche Schulen -

Schulform/ Schulbereich	Schülerinnen und Schüler mit der ...																			
	Religionszugehörigkeit						Teilnahme am Unterricht im Fach 1)													
	evange- lisch	katho- lisch	islam	sonst.	ohne	insg. (100%)	ev. Religion		kath. Religion		islam. Rel. ³⁾		Werte u Normen		insg.		davon Bezirke in %			
						abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	BS	H	LG	OS	
GS Kl. 1-4	187.073	80.617	19.013	12.525	59.716	338.944	253.818	74,9	56.898	16,8	1.112	0,3	.		310.716	91,7	89,4	88,0	94,8	93,5
Hauptschule	55.107	15.077	8.995	4.890	12.151	96.220	44.112	45,8	10.958	11,4		0,0	31.477	32,7	86.547	89,9	93,5	88,5	91,2	88,2
Realschule	105.144	29.851	8.298	5.589	19.621	168.503	92.999	55,2	24.890	14,8		0,0	33.191	19,7	151.080	89,7	92,4	87,4	88,5	91,8
Gymn. S. I	103.084	29.212	3.743	3.811	23.617	163.467	98.025	60,0	25.221	15,4		0,0	25.899	15,8	149.145	91,2	90,8	88,8	89,2	97,7
KGS S. I	24.457	2.845	1.110	841	4.934	34.187	24.174	70,7	1.759	5,1		0,0	5.647	16,5	31.580	92,4	88,3	92,5	90,7	91,2
IGS S. I	12.818	2.917	1.324	622	5.026	22.707	14.095	62,1	1.726	7,6		0,0	6.726	29,6	22.547	99,3	99,0	99,4	100,0	99,4
Sek. I insg.	300.610	79.902	23.470	15.753	65.349	465.084	273.405	58,4	64.554	13,3	-	-	102.940	21,2	440.899	90,9	92,2	88,8	88,8	93,0
Gymn. 4) S.II	37.589	11.524	1.130	1.443	8.201	59.887	21.898	39,8	7.557	13,7		0,0	15.032	27,3	44.485	74,3	79,2	82,2	81,2	80,6
KGS S.II	3.158	477	135	99	685	4.532	1.504	37,1	171	4,2		0,0	1.591	39,2	3.266	72,1	87,2	79,6	80,1	80,5
IGS S.II	2.645	550	272	119	1.258	4.844	1.139	28,3	308	7,6		0,0	2.187	54,3	3.632	75,0	89,7	94,7	97,5	81,9
Sek. II insg.	43.390	12.551	1.537	1.661	10.124	69.263	24.539	38,9	8.034	12,7	-	-	18.810	29,8	51.383	74,2	80,2	83,1	81,3	80,7
FÖS Lernen	12.099	2.522	3.197	1.187	3.153	22.148	10.477	47,3	1.504	6,8		0,0	7.395	33,4	19.378	87,5	88,8	84,8	88,8	88,1
FÖS Geist. E.	2.825	619	556	220	947	5.167	2.918	56,4	418	8,1		0,0	858	16,6	4.192	81,1	87,5	78,2	70,9	85,5
Sonst. FÖS	3.837	1.041	419	205	1.334	6.836	4.201	61,5	640	9,4		0,0	1.148	16,8	5.989	87,6	91,1	90,8	88,6	82,3
FÖS insg.	18.761	4.182	4.182	1.612	5.434	34.151	17.594	51,5	2.562	7,5	-	-	9.401	27,5	29.557	86,5	89,1	84,8	86,5	86,5
Insgesamt	549.834	157.252	48.182	31.551	140.623	927.442	569.356	61,4	132.048	14,2	1.112	0,1	131.151	14,1	833.667	89,9	90,1	87,9	90,5	92,2

Ab 2006 wird die Teilnahme am Religionsunterricht bzw. Werte und Normen neu auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler bezogen.

¹⁾ Am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht bzw. am Unterricht Werte und Normen nehmen auch Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften im geringen Umfang teil, für die nicht die Voraussetzungen des § 125 NSchG zur Erteilung von Religionsunterricht gegeben sind. Religionsunterricht ist nicht einzurichten, wenn weniger als 12 Schülerinnen und Schüler desselben Bekenntnisses an einer Schule vorhanden sind.

³⁾ Deutschsprachiger islamischer Religionsunterricht. Schulversuch an zurzeit 21 Grundschulen.

⁴⁾ Daten zur Teilnahme am Religionsunterricht liegen für den Sek. II-Bereich noch nicht vor. Für diesen Bereich werden daher die Teilnehmerzahlen aus 2005 angegeben. Bei Vorliegen der Daten aus 2006 werden diese unter www.mk.niedersachsen.de - Service - Statistik veröffentlicht. Sek. II ohne Abendgymnasien und Kollegs

Tabelle 6 zu 1.5

Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte an den Schulen insgesamt (ohne Freie Waldorfschulen und Förderschulen)
nach Lehramt und Lehrbefähigung (Fach) am 14.09.2006 ¹⁾

Lehrbefähigung/Fach	1990	1995	2000	2004	2005	2006		davon Lehramt an ...								
	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt		GHRS		RS		GY		sonstige		
	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	% Fä.	% Pers.	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
ev. Religion	4.568	4.942	5.831	6.303	6.328	6.468	4,3	10,7	4.384	5,1	816	3,8	1.169	3,2	97	1,9
kath. Religion	2.731	2.893	3.098	3.440	3.482	3.468	2,3	5,7	2.364	2,7	435	1,9	607	1,7	62	1,2
Werte und Normen	82	114	171	256	252	278	0,2	0,5	82	0,1	75	0,3	137	0,4	2	0,0
Deutsch	22.547	23.369	24.617	25.818	25.518	25.636	17,1	42,3	17.839	20,7	2.857	12,8	4.652	12,8	288	5,5
Geschichte	9.215	9.141	8.693	8.645	8.457	8.344	5,8	13,8	3.330	3,9	1.929	8,8	3.044	8,4	41	0,8
Politik	3.127	3.383	3.309	3.529	3.480	3.465	2,3	5,7	786	0,9	836	3,7	1.809	5,0	34	0,7
Erdkunde	10.907	10.581	9.801	9.139	8.860	8.565	5,7	14,1	4.731	5,5	1.914	8,5	1.877	5,2	43	0,8
Philosophie	158	169	173	195	205	220	0,1	0,4	17	0,0			193	0,5	10	0,2
Mathematik	16.961	17.157	17.732	17.974	17.718	17.562	11,7	29,0	11.717	13,8	2.285	10,2	3.272	9,0	288	5,5
Physik	5.357	5.209	4.938	4.786	4.727	4.668	3,1	7,7	1.513	1,8	1.069	4,8	1.950	5,4	136	2,6
Chemie	3.221	3.241	3.342	3.758	3.805	3.823	2,5	6,3	1.193	1,4	811	3,6	1.747	4,8	72	1,4
Biologie	9.164	9.228	9.095	9.191	9.072	8.958	6,0	14,8	4.830	5,6	1.512	6,8	2.545	7,0	71	1,4
Sachunterricht	2.078	2.728	4.416	6.006	6.144	6.435	4,3	10,6	6.340	7,4	16	0,1			79	1,5
Englisch	10.615	10.750	10.788	11.292	11.214	11.357	7,8	18,8	4.924	5,7	2.580	11,5	3.744	10,3	109	2,1
Französisch	3.127	3.124	3.018	3.248	3.246	3.300	2,2	5,4	149	0,2	940	4,2	2.140	5,9	71	1,4
Latein	1.141	1.046	980	1.055	1.051	1.078	0,7	1,8	1	0,0	16	0,1	1.046	2,9	15	0,3
Griechisch	230	179	116	102	100	94	0,1	0,2					91	0,3	3	0,1
Russisch	158	179	188	209	216	224	0,1	0,4	18	0,0	15	0,1	179	0,5	12	0,2
Spanisch	107	125	188	376	411	477	0,3	0,8	27	0,0	6	0,0	404	1,1	40	0,8
sonstige Sprachen	35	44	65	114	107	114	0,1	0,2	8	0,0	7	0,0	82	0,2	17	0,3
Musik	3.838	4.076	4.432	4.659	4.697	4.762	3,2	7,9	3.151	3,7	435	1,9	1.056	2,9	120	2,3
Kunst	6.888	7.421	7.536	7.590	7.476	7.403	4,9	12,2	5.636	6,5	591	2,6	970	2,7	206	4,0
Werken	4.328	4.356	4.136	3.823	3.676	3.525	2,3	5,8	2.611	3,0	291	1,3	305	0,8	318	6,1
Textiles Gestalten	2.534	2.700	2.735	2.774	2.729	2.717	1,8	4,5	1.730	2,0	284	1,2	27	0,1	696	13,3
Arbeit/Wirtschaft	813	958	1.053	1.130	1.134	1.134	0,8	1,9	701	0,8	365	1,6	45	0,1	23	0,4
Technik	429	551	638	719	745	763	0,5	1,3	529	0,6	174	0,8	8	0,0	52	1,0
Informatik	188	301	495	564	570	574	0,4	0,9			31	0,1	514	1,4	29	0,6
Kurzschrift	49	35	19	9	9	10	0,0	0,0							10	0,2
Maschineschreiben	68	47	28	15	12	12	0,0	0,0							12	0,2
Hauswirtschaft	1.445	1.363	1.280	1.185	1.156	1.114	0,7	1,8	651	0,8	128	0,6	10	0,0	325	6,2
Sport	10.930	11.525	11.928	12.226	12.097	12.064	8,0	19,9	6.791	7,9	1.822	8,1	2.413	6,8	1.038	19,9
Fachr. an FÖS	93	152	212													
Unterricht in SKG ²⁾	451	457	380	280	286	243	0,2	0,4							243	4,7
Mutterspr. Unter. ²⁾	269	279	218	216	204	192	0,1	0,3							192	3,7
sonstige Fächer	668	599	623	633	1.055	1.078	0,7	1,8	187	0,2	188	0,8	262	0,7	461	8,8
zusammen (Fälle)	138.512	142.332	146.270	151.459	150.179	150.121	100,0	100,0	86.220	100,0	22.388	100,0	36.298	100,0	5.215	100,0
Zahl der Personen	57.012	58.092	58.699	60.863	60.396	60.556			31.269		9.262		17.076		2.949	

¹⁾ Jede Lehrkraft wird bei jeder Lehrbefähigung gezählt, die sie erworben hat

²⁾ Fall gleich Person

Rheinland-Pfalz

Tabelle 7 zu 1.5

Anteil der Schulen, in denen im Schuljahr 2006/07 Ethik unterrichtet wurde, gemessen an der Gesamtzahl der Schulen nach Schularten			
Schulart	Anzahl Schulen		%-
	insgesamt	mit Ethikunt.	Anteil
Grundschule	907	407	44,9
Hauptschule	118	100	84,7
Organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschule (nur Sekundarstufe I)	64	38	59,4
Realschule	117	90	76,9
Gymnasium	141	116	82,3
Organisatorisch verbundenes Kolleg und Abendgymnasium	2	1	50,0
Kolleg	1	1	100,0
Integrierte Gesamtschule	19	19	100,0
Regionale Schule	65	59	90,8
Duale Oberschule	14	14	100,0
Freie Waldorfschule	6	3	50,0
Organisatorisch verbundene Grund- und Regionale Schule (nur Sekundarstufe I)	19	17	89,5
Förderschule	141	89	63,1
Berufsbildende Schule	103	57	55,3
Summe	1717	1011	58,9

Tabelle 8 zu 1.7.

Anteil der Schülerinnen und Schüler je Schulart, die im Schuljahr 2006/07 am Ethikunterricht teilnahmen:	
Schulart	%
Grundschule	11,4
Hauptschule	21,0
Organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschule (nur Sekundarstufe I)	14,5
Realschule	10,1
Gymnasium	10,8
Organisatorisch verbundenes Kolleg und Abendgymnasium	24,6
Kolleg	41,3
Integrierte Gesamtschule	15,8
Regionale Schule	15,0
Duale Oberschule	15,8
Freie Waldorfschule	3,3
Organisatorisch verbundene Grund- und Regionale Schule (nur Sekundarstufe I)	12,4
Förderschule	25,0
Berufsbildende Schule	5,2
Summe	11,1

Thüringen

Tabelle 9 zu 1.5.

Thüringer Kultusministerium / Statistikstelle - Schuljahr 06/07

Schulen mit Unterricht im Fach Ethik

	Schulart							
	Gesamt	Grundschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule	Förderschule	Kolleg	Berufsbildende Schulen
Schulen	1.056	468	253	100	15	96	2	122
Schulen in staatlicher Trägerschaft	923	447	245	93	9	72	2	55
Schulen in freier Trägerschaft	133	21	8	7	6	24	0	67
Schulen im Unterrichtsfach Ethik	935	444	250	93	9	75	1	63
Schulen in staatlicher Trägerschaft im Unterrichtsfach Ethik	886	434	245	93	9	63	1	41
Schulen in freier Trägerschaft im Unterrichtsfach Ethik	32	9	4	0	0	11	0	8
Schulen in Prozent	88,54	94,87 %	98,81 %	93,00 %	60,00 %	78,13 %	50,00 %	51,64 %
Schulen in staatlicher Trägerschaft in Prozent	95,99	97,09 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	87,50 %	50,00 %	74,55 %
Schulen in freier Trägerschaft in Prozent	24,06 %	42,86 %	50,00 %	0,00 %	0,00 %	45,83 %	0,00 %	11,94 %

Tabelle 10 zu 1.7

Thüringer Kultusministerium / Statistikstelle - Schuljahr 06/07

Schülerinnen und Schüler mit Unterricht im Fach Ethik

	Schulart							
	Gesamt	Grundschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule	Förderschule	Kolleg	Berufsbildende Schulen
Schülerinnen und Schüler	271.451	63.760	47.821	52.449	6.261	13.572	313	87.365
Schülerinnen und Schüler in staatlicher Trägerschaft	248.998	62.062	46.866	49.469	5.227	10.976	313	74.085
Schülerinnen und Schüler in freier Trägerschaft	22.543	1.698	955	2.980	1.034	2.596	0	13.280
<hr/>								
Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsfach Ethik	131.449	41.037	33.750	30.327	4.327	9.735	117	12.156
Schülerinnen und Schüler in staatlicher Trägerschaft im Unterrichtsfach Ethik	126.288	40.547	33.174	30.327	4.327	8.746	117	9.050
Schülerinnen und Schüler in freier Trägerschaft im Unterrichtsfach Ethik	5.161	490	576	0	0	989	0	3.106
<hr/>								
Schülerinnen und Schüler in Prozent	48,42 %	64,36 %	70,58 %	57,82 %	69,11 %	71,73 %	37,38 %	13,91 %
Schülerinnen und Schüler in staatlicher Trägerschaft in Prozent	50,72 %	65,33 %	70,78 %	61,31 %	82,78 %	79,68 %	37,38 %	12,22 %
Schülerinnen und Schüler in freier Trägerschaft in Prozent	22,89 %	28,86 %	60,31 %	0,00 %	0,00 %	38,10 %	0,00 %	23,39 %

Tabelle 11 zu 3.3.2 und 3.6.

Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Prüfungsfach Ethik/Philosophie
(seit 1992)

Lehramt	Prüfungsfach	Anzahl der erfolgreich abgelegten Prüfungen	
			Summe
Grundschule	Ethik	Universität Erfurt: 240	240
Regelschule	Ethik	Universität Erfurt: 27 FSU Jena: 11	38
Gymnasium	Philosophie	FSU Jena: 87	87
Berufsbildende Schule	Philosophie	---	--

Erweiterungsprüfung / Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Ethik/Philosophie
(seit 1992)

Lehramt	Prüfungsfach	Anzahl der erfolgreich abgelegten Prüfungen		
			Summe	davon im staatlichen Schuldienst beschäftigt ¹⁾
Grundschule	Ethik	Universität Erfurt: 127	127	30
Regelschule	Ethik	Universität Erfurt: 199 FSU Jena: 1	200	189
Gymnasium	Philosophie	FSU Jena: 132	132	keine Angabe möglich
Berufsbildende Schule	Philosophie	Universität Erfurt: 3	3	2

¹ Bei den an der FSU Jena abgelegten Prüfungen wurde die Beschäftigung im Schuldienst nicht statistisch erfasst.